

Franz Freiherr v. Kalchberg

(1807—1890)

Sein Leben und Wirken

im

Ständewesen der Steiermark und im Dienste des Staates.

Von

Franz Alwof.



Graz.

Verlag von Ullrich's Buchhandlung (J. Meyerhoff).

1897.

64562



Inw. St. i. 030037678

Ihrer Excellenz

der hochwohlgebornen Frau

Francisca Alexandra Freiin von Kaldberg,
geb. Freiin von Schmidburg,

der treuen Lebensgefährtin des Mannes, von dem die folgenden
Blätter handeln,

in Verehrung und Hochachtung gewidmet

vom Verfasser.

Einleitung.

Wurde schon durch die Wiederherstellung des Katholicismus in den altösterreichischen Erbländern (1599—1600) und durch den Sieg in der Schlacht auf dem Weissen Berge (1620) in den Ländern der böhmischen Krone der mittelalterliche Ständestaat, den die einzelnen unter der Herrschaft des Hauses Habsburg stehenden Provinzen, jede für sich, bis dahin gebildet hatten, tief erschüttert und dadurch die erste Grundlage zur Aufrichtung des fürstlichen Absolutismus gelegt, so blieben doch noch die Formen des Ständewesens bestehen, die Bande zwischen den einzelnen Provinzen locker, die Centralgewalt schwach, und den maßgebenden Einfluss auf den weitaus größten Theil der Bewohner, die gutsunterthänigen Landleute, übten fast unbeschränkt die großen Gutsherren, adelige und kirchliche, aus, so dass jene sich mehr als Unterthanen dieser, als des Staates betrachten mussten. Diesen Hindernissen zur Entwicklung einer kräftigen Staatsgewalt entgegenzutreten, diesen Übelständen, welche jede energische Action des Gesamtstaates hemmten, abzuheben und dadurch insbesondere die Finanzen auf eine gesunde Grundlage zu stellen und die Armee zu regenerieren, war das große Ziel der Regierungen Maria Theresias und Josephs II. War Maria Theresia in dieser Reformarbeit, wenn auch mit Entschiedenheit, so doch mit Milde aufgetreten, hatte sie ungeachtet der Rücksicht auf die berechtigten Forderungen des Staates die Achtung auf die althergebrachten Rechte der Provinzen, der Stände und der Einzel-Individuen nie aus den Augen gelassen, so trat Joseph II. „als Fanatiker der Reform im Sinne der staatlichen Zweckmäßigkeit“ auf; er selbst bekennt sich ganz unumwunden als Gegner der althergebrachten ständischen Monarchie und als Anhänger des aufgeklärten Absolutismus. „Der Monarch bedürfe der unumschränkten Gewalt, alles zum Wohle des Staates zu thun, und habe das Recht, zu verlangen, dass der Staat

dafür die Mittel selbst aufbringe. Eben deshalb müsse es dem Herrscher möglich sein, jeden Unterthan an seine angemessene Stelle zu setzen und dürfe es Privilegien derselben, die ihn darin beschränkten, nicht geben. Gesetze, Statuten und Gewohnheiten der einzelnen Länder, die, obwohl mit Eifersucht überwacht und festgehalten, doch ihnen selbst häufig nur zum Nachtheile gereichten, seien allein lästige Bande für den Souverän, der so nichts Erhebliches schaffen könne“, schreibt der Kaiser in seinen „Réveries“.¹

So wurde durch diese Reformen die Monarchie aus einem ständisch constituirten und verwalteten Länder-Conglomerate zu einem fürstlichen Beamtenstaate mit absolut werdender Centralgewalt umgeschaffen, aus einem mittelalterlich gegliederten Complexe von Königreichen, Herzogthümern, Fürstenthümern, Grafschaften u. s. w. zu einer Monarchie im modernen Sinne umgestaltet, in welcher für irgendwelche politische Autonomie der Gemeinden, der Bezirke, der Provinzen, kein Raum war und in dem die fürstliche Allgewalt in allem und jedem den Ausschlag gab.

Zur Durchführung dieser Umgestaltung in Verfassung und Verwaltung bedurften die Herrscher von Maria Theresia an bis auf Kaiser Franz Joseph I. der Mitarbeiter in den Reihen der in dem und für den Staat wirkenden Dienern, von den Ministern an bis zu den letzten die Anordnungen dieser durchführenden Beamten, sie bedurften einer tüchtigen, geistes- und willenskräftigen, ihrer Aufgaben bewussten und hingebenden Bureaukratie. Dafs sich Oesterreich einer solchen erfreute, dafs in den Staatskanzleien Männer von hervorragendem Geiste, reich an Kenntnissen und Erfahrungen, erfüllt von ebenso freien als richtigen Anschauungen sich befanden, wird jedem klar, der sich mit der inneren, speciell der Verwaltungsgeschichte Oesterreichs in jener Periode eingehend beschäftigt. Für ein Gebiet, das der Gewerbepolitik, wurde diese Erkenntnis schon von Reschauer² bekräftigt; er hebt die glänzende Stellung hervor, welche die österreichische Bureaukratie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in dem Kampfe gegen die Zünfte und Gremien, die gegen

¹ Bachmann, Joseph II. In Michlers und Ulbrichs österreichischem Staatswörterbuch. Wien 1895. II, 159.

² Heinrich Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1860. Wien 1882. — Ein ausgezeichnetes, wie mir scheint, viel zu wenig gelesenes Buch.

jede freisinnige Änderung des Gewerbegesetzes auf das heftigste Front machten, eingenommen; „die Vorträge, in welchen alle diese Hoffstellen ihre von dem ‚Gifte des Liberalismus durchtränkte‘ Gewerbepolitik den zünftlerischen Einwendungen gegenüber vertheidigten, sind Staatschriften im eminentesten Sinne des Wortes, und was die Fülle ihrer Ideen, das Schlagende ihrer Argumente anbelangt, von einer Classicität, welche uns das österreichische Beamtenthum in einem geradezu glanzvollen Lichte erscheinen läßt. Die im Dienste ergrauten Referenten in den vormärzlichen Hofcommissionen und Hofkammern treten da als gewaltige geistige Potenzen vor uns hin, als Riesen, welche durch die Umstände in einen Kampf mit Pygmäen verwickelt werden, aus dem sie siegreich hervorgehen, trotzdem der unumschränkte Herrscher (Kaiser Franz I.) unverkennbar der eifrigste Bundesgenosse der letzteren ist.“¹ Eine Geschichte der österreichischen Bureaokratie, wie eine solche für Preußen Jsaacsohn² zu veröffentlichen begonnen hat, wäre eine zwar schwierige, jedoch lohnende und sehr lehrreiche Leistung. Aber schon, wenn man Leben und Wirken einzelner vorragender Staatsdiener durchforscht und darstellt, gelangt man zur Überzeugung von der ausgezeichneten Wirksamkeit nicht bloß dieser Einzelnen, sondern von dem hohen Werte der Gesamtheit, und das Licht, das den Einzelnen erhellt, wird zum Streiflichte für die ganze Institution.

Solch ein Staatsdiener von vorragenden Verdiensten und ausgezeichneten Leistungen war Franz Freiherr von Kalchberg, der, wenn es ihm auch nicht gegönnt war, an erster leitender Stelle, als Minister, zu wirken, doch zunächst unmittelbar daran einen umfassenden Kreis zur Bethätigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen, seiner Einsicht und Thatkraft fand, und bevor er in den Dienst des Staates trat, spielte er eine wichtige und einflußreiche Rolle im Ständewesen der Steiermark und hat sich dadurch unvergängliche Verdienste um dieses Land und dessen Bewohner erworben. Deshalb, und da seine Familie echt steirischen Ursprungs ist und er selbst ein Steiermärker war, ist es gewiß nur die Erfüllung einer Pflicht der Anerkennung und Dankbarkeit, wenn ein Steiermärker es versucht, diesem Manne durch die Schilderung seines Lebens und Wirkens ein bescheidenes Denkmal zu

¹ Reischauer, a. a. D., S. 203.

² Dr. S. Jsaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtenthums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. 3 Bände. Berlin 1874, 1878, 1884, reichen bis zu den Anfängen Friedrichs II.

setzen, auf das kommenden Generationen das Andenken und die Erinnerung an ihn erhalten bleibe.

Die Materialien zu dieser Arbeit wurden dem Verfasser durch die Familie des Franz Freiherrn von Kalchberg in ebenso umfassender als liberaler Weise zur Verfügung gestellt, wofür ihr auch hier der verbindlichste Dank ausgesprochen wird. Unter diesen Materialien befinden sich autobiographische Aufzeichnungen des Franz von Kalchberg wertvollster Art, welche die Hauptgrundlage der folgenden Schilderung seines Lebens bilden; da Autobiographien bedeutender Männer schon an sich von hohem Interesse und ebenso wie Memoiren, unser Land und dessen Angehörige betreffend, äußerst selten vorkommen, so werden im folgenden diese autobiographischen Aufzeichnungen, wo es thunlich erscheint, im Wortlaute benützt werden und dort, wo sie der Ergänzung und Ausfüllung bedürfen, durch die Arbeit aus meist handschriftlichen Quellen, namentlich aus den Protokollen der steiermärkischen Landtage von 1838 bis 1848 und anderen Landesacten erweitert und vervollständigt werden, für deren volle und freie Benützung der Verfasser dem steiermärkischen Landes-Hilfsämter-Director Herrn Julius Kratochwill ebenfalls zum besten Danke verpflichtet ist.

Die Ritter und Freiherren von Kalchberg.

Der Stammvater der Familie der Ritter, später Freiherren von Kalchberg ist Joseph Erhard Kalchegger; ihre Heimat ist das Mürzthal in der oberen Steiermark. Joseph Erhard war in dritter Ehe mit Anna Maria, gebornen Freiin von La Mare, verwitweten Freifrau von Gabelshoven, vermählt, wodurch er in den Besitz des Schlosses Pichl gelangte; er erwarb hiezu die Güter Zehentgrub und Böls; nach dem Tode seiner dritten Gemahlin schloß er eine vierte Ehe mit Katharina von Summerstorff, welche ihm das Gut Sommerhof zubrachte. Durch Diplom vom 30. December 1760 wurde er mit dem Prädicate „von Kalchberg“ in den Adelsstand erhoben und insolgedenen unter die Stände des Herzogthums Steiermark aufgenommen. Von seinem Sohne Franz (gest. 1824) aus der vierten Ehe stammen Joseph Freiherr von Kalchberg und Franz Freiherr von Kalchberg, dessen Leben und Wirken auf den folgenden Blättern ausführlich geschildert werden soll; von seinem Sohne Alois stammt Wilhelm Freiherr von Kalchberg, und Joseph Erhards jüngster Sohn war Johann Ritter von Kalchberg, der Dichter und Schriftsteller. Um ihre Heimat, die Steiermark, und ihr Vaterland, den österreichischen Kaiserstaat, haben sich Johann, Wilhelm, Joseph und Franz hoch verdient gemacht.

Johann Ritter von Kalchberg, geb. 1765, ist wohlbekannt, in unserem Lande wenigstens, durch seine Gedichte und dramatischen Werke, und wirkte durch eine lange Reihe von Jahren im Ständewesen der Steiermark als Mitglied des Landtages, als Ausschusyrath und als Verordneter des Ritterstandes; in nahen Beziehungen stand er zu Erzherzog Johann, und als dieser edle Fürst das Joanneum in Graz (1811) gründete, war Johann von Kalchberg einer der eifrigsten Mitarbeiter an dem großen Werke des erhabenen Kaiserjohnes und wurde zum Curator jener segensbringenden Anstalt erwählt. Münzen-Cabinet, Archiv und Bibliothek dieses Institutes, sowie das Studium der steiermärkischen

Geschichte erfreuten sich insbesondere der kräftigsten Fürsorge Johann von Kalchbergs.¹ Er starb, allseitig tief betrauert, am 3. Februar 1827.

Wilhelm von Kalchberg (geb. am 6. Jänner 1807), Sohn des Alois, Enkel des Joseph Erhard, trat in das kaiserliche Heer und zeichnete sich am 2. April 1849 bei der Vertheidigung der Brücke über die Zaghyva bei Hatvan in Ungarn in hervorragender Weise aus. Das dritte Corps unter Feldmarschall-Lieutenant Schlick befand sich auf dem Rückzuge vor dem übermächtigen Feinde und hatte das Defilé von Hatvan und die Brücke über die Zaghyva zu passieren. Hauptmann Kalchberg erhielt den Auftrag, die Brücke, nachdem das dritte Corps darüber gegangen, abzubrechen. Er nahm eine kleine Abtheilung Pioniere und sechs Mann der ihm unterstehenden Compagnie des Infanterie-Regiments Prohaska Nr. 7 und brach die Brücke eben noch rechtzeitig genug ab, als der Feind Wiene machte, den Übergang zu forcieren. Damit hatte er den ihm ertheilten Befehl vollzogen und hätte den Abmarsch antreten können; er erkannte jedoch die Wichtigkeit längeren Standhaltens, um den Feind an der Verfolgung des dritten Corps zu hindern; trotz starken Kugelregens und Geschüßfeuers blieb er in der Stellung am Flusse, bis das dritte Corps in sicherer Entfernung war. Er stellte die besten Schützen seiner Compagnie vortheilhaft auf, gab jedem derselben drei Mann zum Laden der Gewehre bei und eröffnete gegen den Feind ein heftiges Feuer, von dessen ersten Schüssen der feindliche Stabsofficier fiel, dem dann noch viele von seinen Leuten folgten. Nachdem Kalchbergs Compagnie alle Patronen verfeuert hatte, begann er sie langsam zurückzuziehen; erst die Hälfte derselben und nachdem er diese gesichert, begab er sich im heftigsten Kugelregen zu dem Reste seiner Mannschaft an der abgebrochenen Brücke zurück und trat mit diesem und den Verwundeten den Rückzug an. Inzwischen war es Nacht geworden und der Feind ließ von weiteren Angriffen ab. Kalchberg stieß mit seiner Compagnie zum Armeecorps, welches nun in Ordnung und Sicherheit den Weitermarsch fortsetzen konnte. Für diese Heldenthat wurde Wilhelm von Kalchberg am 29. Juli 1849 mit dem Ritterkreuze des höchsten militärischen Ordens des Kaiserstaates, des Maria-Theresia-Ordens, ausgezeichnet und den Ordens-Statuten gemäß am 6. Juni 1850 in den Freiherrnstand erhoben. Am 1. Mai 1850 über-

¹ Schloßar, Johann Ritter von Kalchberg. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. (Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark, 26. Heft, Graz 1878, S. 3–57.)

nahm er das Commando des Grazer Schloßsberges, veröffentlichte 1855 das historisch-topographische Werk: „Der Grazer Schloßsberg und seine Umgebung“, wurde 1857 in die k. k. Arcièren-Leibgarde eingetheilt, trat 1860 als Major in den Ruhestand und starb am 16. December 1883 zu Graz.

Joseph von Kalchberg, geb. zu Graz am 27. März 1801, legte die juridischen Studien an den Universitäten zu Graz und Wien zurück, wurde Professor der Staatswissenschaften an der Theresianischen Ritter-Akademie, trat 1839 als Güterdirector in den Dienst des Erzherzogs Karl in Schlesien, Galizien und Mähren; Juli 1849 wurde er zum Ministerialrathe im Ministerium des Innern, unmittelbar danach zum Präsidenten der Grundentlastungs-Landescommission für Schlesien und am 9. December desselben Jahres zum Statthalter in Ober- und Nieder-Schlesien, Januar 1853 zum Vice-Präsidenten der Statthalterei und Statthalter-Stellvertreter in Lemberg ernannt. „Auf diesem Posten blieb er bis zu des Grafen Goluchowski Berufung in das Ministerium des Innern, zu dessen denkwürdigen Thaten auch jene der Beseitigung des von der Bevölkerung Schlesiens und Galiziens hochverehrten Vice-Präsidenten von Kalchberg gehört.“¹ Er wurde am 1. December 1859 ohne Sang und Klang in den Ruhestand versetzt. Nach Goluchowski's Sturz wurde Joseph von Kalchberg unter dem Ministerium Schmerling (1860) als Sections-Chef in das Handelsministerium berufen und nach dem Rücktritte des Handelsministers Grafen Wickenburg zum selbstständigen Leiter dieses Ministeriums ernannt, in welcher Stelle er bis zur Demission Schmerlings wirkte. Auch im parlamentarischen Leben trat er auf; 1848 war er Mitglied der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt am Main, 1861 wurde er gleichzeitig zum Abgeordneten in die Landtage von Nieder-Österreich und von Schlesien gewählt und von dem letzteren in den Reichsrath entsendet. Seine reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Staatslebens legte er in einer Broschüre: „Kleine Beiträge zu großen Fragen“ (Wien 1860), und in dem Werke: „Mein politisches Glaubensbekenntnis in Gedenkblättern aus einer achtzigjährigen Pilgerfahrt“ (Leipzig 1881) nieder. — Seine Verdienste wurden vom Kaiser durch Verleihung des Ordens der Eisernen Krone zweiter Classe, des Großkreuzes des Franz-Josephs-Ordens und Erhebung in den Freiherrnstand (1857) anerkannt. — Er trat 1865 in den Ruhestand und starb am 27. April 1882 zu Graz.

¹ Wurzbach, Biographisches Lexikon, 10. Band, S. 384.

Franz Freiherr von Kalchberg.

Jugend und erste Mannesjahre.

Josephs jüngerer Bruder ist Franz Ritter, später Freiherr von Kalchberg. Seine Jugend- und ersten Mannesjahre schildert er in seiner Selbstbiographie in folgender Weise:

„Ich bin im Schlosse Herbersdorf bei Wildon¹ am 8. Februar 1807 im Zeichen des Schützen geboren. Ich besitze von der Hand meiner Mutter ein Verzeichnis über ihre Kinder, unter welchen das zehnte, das vorletzte, war und in welchem bei jedem Kinde das Himmelszeichen beigefügt ist, in welchem dasselbe geboren wurde; vielleicht war dies früher überhaupt Sitte, oder stammt diese Gewissenhaftigkeit-daher, daß meine Eltern das Gut Mühlegg bei Graz besaßen und sich dahin nach ihrer Heirat im Jahre 1794 begaben, wo einst der berühmte Astronom Kepler bei seinen Schwiegereltern lebte und seinen astronomischen Thurm hatte.

Mit acht Jahren kam ich zum Beginne meiner Gymnasialstudien nach Marburg zu einem ehemaligen Augustiner-Mönche Pater Humpe, damals Religionslehrer daselbst, bei welchem sich früher auch mein älterer Bruder Ferdinand durch fünf Jahre befand.

Von dort gelangte ich wieder in das elterliche Haus nach Graz, wohin meine Eltern nach Verkauf von Herbersdorf übersiedelt waren, um meine Studien fortzusetzen und woselbst ich noch das erste Jahr der juridischen Studien unter den Professoren Jenull² und Springer³ absolvierte.

¹ Südlich von Graz.

² Sebastian Jenull (1777—1848), berühmter Rechtsgelehrter, besonders Criminalist, gleich ausgezeichnet als Professor, Gelehrter und Schriftsteller, sowie als Mitglied in Gesetzabfassungs-Commissionen, Professor an der juridischen Facultät zu Graz 1810—1830 und zu Wien 1830—1842.

³ Johann Springer (1789—1869), ausgezeichnete Statistiker, 1823—1826 Professor an der juridischen Facultät der Universität zu Graz, 1827—1865 an der zu Wien.

In meinem sechzehnten Lebensjahre als Hörer der Logik (so hieß damals der erste philosophische Jahrgang) wurde ich von dem Professor Pater Likawetz¹ gefragt, ob ich geneigt sei, die Erziehung des Prinzen Ernst von Hohenlohe-Langenburg, Sohn des k. k. Generalmajors dieses Namens und seiner Gemahlin, gebornen Landgräfin von Fürstenberg, zu übernehmen. Mein Eintritt in dieses Haus, in welchem ich drei Jahre zubrachte, erfolgte sofort nach Zustimmung meiner Eltern.

Mein Schwager, Johann von Blaskovics,² früher Prediger an der protestantischen Kirche N. E. in Wien, besaß damals eine sehr bekannte Erziehungsanstalt auf dem Schlosse Blankenberg, eine Poststation von Wien entfernt, das Eigenthum des Grafen und Banquiers Fries, dessen Gemahlin eine Fürstin Hohenlohe-Schillingsfürst war. In diesem Institute befanden sich nur 10 bis 20 Zöglinge, größtentheils dem hohen Adel angehörig, so die Grafen Moriz und Victor von Fries, Karl Graf von Grünne, Maximilian³ und Moriz Grafen D' Donell, Graf Louis Rechberg aus München, Graf Schulenburg aus Dresden, Baron Trent-Londer, Baron Geymüller, Graf, jetzt Fürst Colloredo, Graf Karl und Heinrich d'Alvernas u. a. — Mein Schwager beabsichtigte, mit dem Institute nach Preßburg, seiner

¹ Joseph Calasanz Likawetz (1773—1850), Priarist, 1815 bis 1836 Professor der Philosophie und der Religionswissenschaft an der philosophischen Facultät des k. k. Lyceums (1827 wieder zur Universität erhoben) zu Graz.

² Geb. zu Bößing in Ungarn, 22. December 1777, studierte an der Universität Jena Theologie, bildete sich aber besonders in den Naturwissenschaften aus, lernte dort Schelling, Hegel, Wilhelm von Humboldt kennen, trat in Berührung mit Herder und Goethe, dessen Sohn August er in der Mineralogie unterrichtete; wurde 1805 Lehrer und Prediger an der evangelischen Gemeinde in Wien, 1812 Erzieher im Hause des Grafen Fries in Blankenberg, und gründete dort eine Erziehungsanstalt für Söhne des hohen Adels und der Finanzwelt. 1819 vermählte er sich mit Katharina von Kalsberg; 1826 übersiedelte er mit seiner Anstalt nach Preßburg, welche dort bis 1838 bestand. Er wirkte dann trefflich im Dienste der Stadt Preßburg, namentlich auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes. Er starb dortselbst am 19. November 1855. (Wurzbach, Biographisches Lexikon, I., 429—431.)

³ „Graf Max D' Donell, dessen Firmpathe ich bin, wurde im Jahre 1853 als Flügeladjutant Sr. Majestät der Ketter Allerhöchstdeselben bei dem bekannten Attentat auf der Vastei zu Wien, welchem Ereignisse die Botivkirche daselbst ihren Ursprung verdankt. Ich habe dem Grafen D' Donell als Firmgeschenk einen Ring gegeben mit der Inschrift: γινώσκει σκευατόν.“

Heimat, zu übersiedeln und lud mich ein, ihn hiebei und bei der weiteren Fortführung der Anstalt zu unterstützen. Ich ließ mich deshalb an der Universität in Wien als Privatist einschreiben und verfügte mich nach Preßburg, wo ich zwei Jahre blieb. Mein Schwager plante für mich eine Heirat und hatte die Absicht, mir die Anstalt ganz zu übergeben, ich konnte mich aber nicht dazu entschließen, da ich kaum zwanzig Jahre alt war und nicht Lust hatte, mich ganz diesem Zwecke zu widmen. Ich vollendete meine Studien in Wien im Hause des Grafen Ferdinand Colloredo-Mannsfeld als Gesellschafter dessen Sohnes Josef, jetzt Fürsten von Colloredo-Mannsfeld. Ich machte mit letzterem eine Reise nach Italien und eine Tour zu Fuß durch Oberösterreich, das Salzkammergut, Steiermark bis nach Mähren auf die fürstlich Salm-Neifferscheid'schen Herrschaften Raiz und Blansko mit den damals neu begründeten großen Eisenwerken und den Naturmerkwürdigkeiten Razocha und Sloup.

Nach absolvierten juridischen Studien machte ich bei dem Wiener Appellationsgerichte die beiden Auscultanten-Prüfungen und die Richteramts-Prüfung aus dem Strafrechte und schritt um eine besoldete Auscultantenstelle ein. Die Erledigung ließ wie gewöhnlich lange auf sich warten und um nicht die Dienstzeit zu verlieren, trat ich¹ einstweilen als Concepts-Praktikant beim Hofkriegsrathe in den Staatsdienst.

Zu Ende des Jahres 1830 verließ ich das Haus Colloredo, um mich nach Budapest zu verfügen, wohin ich vom Hofkriegsrathe beordert war. Ich wurde dort dem ökonomischen Departement des General-Commando zugetheilt und mit der Bearbeitung der administrativen Angelegenheiten der Militärspitäler und Deportations-Anstalten Ungarns betraut.

Durch meinen intimen Freund Josef von Barady, damals Statthaltereirath in Ofen, später Hofrath der königlich ungarischen Hofkanzlei, wurde ich mit den Persönlichkeiten und den Verhältnissen der ungarischen Beamtenkreise sehr bekannt.

In dem Hause der Baronin Andrian, welches ich fast täglich besuchte, lernte ich die Tochter des Pariser Banquiers Gabriel Schmidt und seiner Gemahlin, einer gebornen Edlen von Franck, Fräulein Rosine Schmidt, kennen und lieben, welche mir am 17. Juni 1834 als Gattin angetraut wurde.

¹ Am 16. Jänner 1831.

Das Unglück wollte, daß sie die Geburt einer Tochter nur um einige Monate überlebte, indem sie am 4. October 1835 starb und in der protestantischen Gruft in der Josefsstadt zu Pest beigesetzt ward.

Durch diesen Trauerfall war mir der weitere Aufenthalt in Ungarn verleidet und ich kehrte, in meinem Gemüthsleben tief verwundet, wieder nach Wien zurück.

Im Jahre 1838 brachte ich von meiner Cousine Marie von Kalchberg die Herrschaft Neudegg in Unterkrain mit einem Verwaltungsbezirke von ungefähr neun Quadratmeilen und später auch das Gut Pepsensfeld bei Laibach durch Kauf an mich.

Der Name meiner Familie war in Inner-Oesterreich bereits bekannt, da mein Onkel Josef Ferdinand in Krain und mein Onkel Johann Nepomuk von Kalchberg in Steiermark den ständischen Collegien durch ungefähr vierzig Jahre im Ritterstande angehörten.

Natürlich war ich in den krainerischen Gesellschaftskreisen bald heimisch, so daß ich den Entschluß faßte, mir ein neues Familienleben zu begründen und mich um die Hand der Tochter des Gouverneurs von Illyrien, Josef Camillo Freiherrn von Schmidburg, und seiner Gemahlin Magdalena Freiin von Born, Fräulein Francisca Alexandrine Freiin von Schmidburg, zu bewerben.

Unsere Trauung fand am 16. November 1839 durch den Fürstbischof Alois Wolf in dessen Hauskapelle statt.

Mit neunzehn Jahren bereits großjährig erklärt, besuchte ich bei verschiedenen Gelegenheiten den steiermärkischen Landtag, und da erwachte in mir die Lust, bei passender Gelegenheit mich um die Stelle eines ständischen Ausschussrathes zu bewerben.

Diese Gelegenheit ergab sich im Landtage 1838, in welchem ich vom steiermärkischen Ritterstande zum Ausschussrathe gewählt wurde und somit nach sieben Jahren¹ den kaiserlichen Dienst wieder verließ.

Soweit das mir zugewiesene Referat es erlaubte, benützte ich das Jahr 1839 zu Vereisungen, um das Land näher kennen zu lernen; auch gab die Übernahme der von mir erkauften Herrschaft Neudegg viel zu thun, insbesondere die Prüfung der durch die längere Verpachtung weniger verlässlichen Amtierung in der Justiz-, politischen und Steuer-Verwaltung.

Das Jahr 1840 erfreute mich mit der Wahl zum Berordneten des Ritterstandes."

¹ Als k. k. Feldkriegs-Commissariats-Adjunct.

Kalsberg als steiermärkisch-ständischer Ausschusrrath und Verordneter.

Franz von Kalsberg wurde, gleichzeitig mit seinem Bruder Joseph, in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 16. October 1829 in denselben als sitz- und stimmberechtigtes Mitglied des Ritterstandes „introducirt“, da er geborner Landstand war und die Großjährigkeit erreicht hatte. In der Sitzung desselben Landtages vom 17. April 1838 wurde er mit 25 von 31 abgegebenen Stimmen zum ständischen Ausschusrrathe gewählt und als solcher (Gubernial-Erlaß vom 13. Juli 1838) vom Kaiser bestätigt.¹

Der ständische Landtag des Herzogthums Steiermark,² welcher bis 1848 in Wirksamkeit war, bestand aus dem Prälatenstande (Fürstbischof von Seckau, Äbte von Rein, Admont, St. Lambrecht und Vorau, Dompröpste von Seckau und Leoben, Pröpste und Stadtpfarrer von Graz und Bruck an der Mur), aus dem Herrenstande, welcher aus den Fürsten, Grafen und Freiherren, aus dem Ritterstande, welcher aus den erbländischen Rittern gebildet wurde, und aus dem Bürgerstande, welcher seit der Verfassungsreform durch Kaiser Leopold II. (1790) durch einen Verordneten und zehn Abgeordnete der landesfürstlichen Städte und Märkte, je zwei aus jedem der damals bestehenden fünf Kreise (Zudenburg, Bruck, Graz, Marburg, Cilli) repräsentirt wurde. — Der ständische Ausschuss bestand aus je fünf Mitgliedern des Prälaten-, des Herren- und des Ritterstandes, welche von und aus den Mitgliedern dieser Stände gewählt und von der Regierung bestätigt wurden. Dieser Ausschuss bildete den permanenten kleineren Landtag und handelte im Namen des großen Landtages, wenn dieser sich nicht versammeln konnte; er begleitete an denselben alle Verhandlungsgegenstände mit Gutachten ein und sein Wirkungskreis erstreckte sich über alle Gegenstände, welche nicht unmittelbar dem Landtage vorbehalten waren und nicht zur Ökonomie und zum Cassenwesen der Stände gehörten. In außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn der Landtag nicht versammelt war und wegen Gefahr an Verzug auch nicht rechtzeitig einberufen werden konnte, stand es dem ständischen Ausschusrrathe zu,

¹ Landtags-Protokolle vom 16. October 1829, vom 17. April und vom 18. September 1838 (in der Landes-Registratur).

² Johann Baptist Hofrichter, Rückblicke in die Vergangenheit von Graz. Graz 1885, S. 71—77.

sich in der Art zu verstärken, daß er die in Graz oder in der Nähe dieser Stadt wohnenden oder sonst anwesenden Landstände zu einer außerordentlichen Sitzung und Beschlussfassung einberief. Ein so verstärkter Ausschuss wurde der große Ausschussrath genannt.

In der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 23. April 1840 wurde Franz von Kalchberg mit 42 von 75 abgegebenen Stimmen zum ständischen Verordneten des Ritterstandes gewählt und vom Kaiser (Gubernial-Verordnung vom 10. August 1840) als solcher bestätigt. Nach Ablauf der sechsjährigen Functionsperiode wählte ihn der Ritterstand des Landtages am 2. September 1846 abermals und zwar mit allen (26) Stimmen gegen seine eigene zum Verordneten.¹ Die Verordnetenstelle bestand aus sechs Mitgliedern, einem aus dem Prälaten-, zwei aus dem Herren-, zwei aus dem Ritter- und einem aus dem Bürgerstande. Dieser Körperschaft lag die Verwaltung des Vermögens der Stände ob, ihrer Aufsicht und Leitung waren die gesammte Ökonomie und alle Cassen anvertraut, sie war das ausführende Organ aller Beschlüsse des Landtages und des Ausschussrathes. Kalchberg gehörte daher zwei wichtigen Körperschaften an, in deren Wirkungskreis sich die bedeutendsten Functionen des Ständewesens concentrirten.

Im Landtage ergriff Kalchberg nicht oft, wenn aber, dann stets bei Angelegenheiten von großer Tragweite in die Debatte ein. So in der Sitzung vom 16. April 1839,² als es sich um die Frage der Umwechslung der ständischen Domesticall-Obligationen gegen Ararial-Obligationen im Betrage von 4,671.722 fl. 35³/₄ kr. handelte, zu dem Behufe, um entweder durch Aufnahme eines Anlehens oder durch allmähliche Tilgung aus den Landesmitteln die alte ständische Domesticalschuld rückzuzahlen. Kalchberg stellte den von ihm ausführlich begründeten Antrag, die bereits im Besitze der Stände befindlichen Ararial-Obligationen sogleich zur Einwechslung von ständischen Domesticall-Obligationen zu verwenden, aus dem jährlichen Domesticall-Überschusse fortan Ararial-Obligationen anzukaufen und die Einwechslung der noch übrigen Domesticall-Obligationen in drei Perioden und zwar mittelst Verlosung zu vollziehen. Nach langer eingehender Debatte wurde Kalchbergs Antrag zwar nicht vollinhaltlich, aber doch in seinem wesentlichsten Theile angenommen. Der Landtag beschloß, aus den ständischen Domesticall-Überschussgeldern verlosbare Ararial-

¹ Protokolle dieser Sitzungen in der Landes-Registratur.

² Protokoll dieser Sitzung.

Obligationen anzukaufen (wie Kalchberg beantragt hatte), sie jedoch sämmtlich bis zu dem Zeitpunkte, wo die Kennsumme derselben die alte ständische Domesticalschuld vollkommen deckt, zurückzubehalten und mit einemmal gegen die alten ständischen Domesticall-Obligationen umzutauschen.

Da jedoch die Staatsverwaltung diese Beschlüsse des Landtages nicht genehmigte und den Ständen einen anderen Finanzplan proponierte, so kam diese Angelegenheit neuerdings in der Sitzung vom 9. December 1840 zur Verhandlung.¹ Hierbei stellte Kalchberg den Antrag, die Stände sollten sich bereit erklären, die Umwechslung ihrer Domesticall-Obligationen gegen Ararial-Obligationen in dem Zeitraume von drei Jahren zu vollführen und zur vierpercentigen Verzinsung und Tilgung des erhaltenen, nach dem Course zu berechnenden Vorschusses jährlich 100.000 Gulden zu verwenden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß sie von der bisher indebite geschehenen Bezahlung der Zinsen des Zwangsanlehens von 1809 für die Zukunft enthoben und fortan in dem rechtmäßigen Besitze und der freien Administration der ihnen durch allerhöchste Reccessive zugewiesenen Gefälle und des dieselben zum Theile repräsentierenden Entschädigungsbetrages geschützt und erhalten werden mögen. Gleichzeitig möge der Landtag einen Antrag hinsichtlich Invasions-Schulden an die Regierung stellen, in demselben die Forderungen der Stände an den Staat in Anregung bringen und eine Liquidation derselben erbitten.

An der Debatte über diesen wichtigen Gegenstand in den Sitzungen am 16. April und 9. December 1840 theilhaftigten sich außer dem Landeshauptmann Ignaz Graf Attems, der jedesmal einen ausführlichen eingehenden Vortrag darüber hielt, die Ständeherrn Franz Graf Wurmbbrand, Anton Graf Attems, Theodor Graf Schönborn, Martinus Freiherr von Königsbrunn, Josef Graf Kottulinsky, Franz Ritter von Friendl, Joachim Suppan, Abt von St. Lambrecht, Ludwig Crophius Edler von Kaiserfieg, Abt zu Klein, Vincenz Graf von Szapary, Hieronymus Graf zu Herberstein, Benno Kreil, Abt zu Admont, Ferdinand Edler von Thinsfeld, Moriz Ritter von Pistor, Dr. Josef Maurer, Bürgermeister von Graz, und, wie erwähnt, Franz von Kalchberg.² Sie alle bewiesen durch ihre Darlegungen, daß sie gründliche Kenntniß der Landes-, insbesondere der Finanzverhältnisse

¹ Landtags-Protokoll in der Landes-Registratur.

² Nach den betreffenden Landtags-Protokollen.

befassen, ihre Reden sind klar, verständnisvoll und inhaltsreich, ihre Anträge sind umsichtig und wohlwogen, sie zeigen aber auch, daß sie in jener Zeit, in der die Stände der Regierung gegenüber nur mehr einen sehr eingeschränkten Wirkungskreis hatten, nach Kräften bemüht waren, die Rechte des Landes Steiermark und seiner Stände namentlich in dieser bedeutungsvollen Finanzfrage aufrecht zu erhalten und zu wahren. Als Ergebnis dieser Berathungen wurden in der Sitzung vom 9. December 1840 angenommen der Antrag des Freiherrn Martius von Königsbrunn: die Stände sind bereit, zur Erwerbung der zum Austausch gegen die ständisch-steirischen Domesticall-Obligationen nöthigen Staatspapiere einen Theil jener Gefälls-Extragnisse zu verwenden, welche ihnen zur Verzinsung und Tilgung ihrer Domesticalschulden eingeräumt worden sind; nur sind sie nicht in der Lage, hiezu einen Theil ihrer Currentbezüge zu widmen, vielmehr bieten sie zu dieser Operation eine Compensation gegen jene ständische Forderung an, welche sie für mehrere ihnen seit dem Jahre 1819 entzogene, bisher aber noch nicht oder wenigstens nur unzureichend vergütete Gefälle im Gesamtbetrag von 2,402.278 fl. 3 kr. an den Staatsschatz zu stellen haben — und der Antrag Kalchbergs, die Angelegenheit der Forderungen der Stände an den Staat hinsichtlich der Invasions-schulden bei der Regierung mit möglichster Beschleunigung fördern und eine Liquidation derselben erbitten zu wollen.

In der Sitzung des Landtages vom 21. September 1841 legte der ständische Ausschuss den Antrag des Gottlieb von Rainer zu Lindenbüchl vor, ein genealogisches Landesbureau zu errichten, welches Adels- und Abstammungsdocumente aufzubewahren hätte, damit sowohl öffentliche Behörden als auch Einzelne in der Lage wären, dort zu ihrem Gebrauche die nöthigen Auskünfte einzuholen. Der Ausschuss beantragte die Ablehnung dieses Antrages, da ein solches Bureau nur den Interessen eines einzigen Standes, des Adels, zugute käme, eine Motivierung, welche umso anerkennenswerter ist, da der ständische Ausschuss nur aus adeligen und hochadeligen Herren bestand. Kalchberg sprach ebenfalls gegen den Antrag Rainers, welcher auch abgelehnt wurde.

Als in der Landtags-sitzung vom 12. April 1842 über die Gründung und Organisation der ständischen Realschule (jetzt Landesoberrealschule in Graz) verhandelt wurde, ergriff Kalchberg das Wort und sprach für die Errichtung einer eigenen Vicedirectorsstelle

an derselben, „denn wenn dieses Vicedirectorat nur als ein Nebengeschäft (in Verbindung mit dem Directorate der technischen Lehranstalt) betrieben werden sollte, so sei sehr zu beforgen, daß es werde vernachlässigt werden, zudem soll der Vicedirector ein Mann vom Fache sein, damit er nicht nur das eigene Ansehen behaupten kann, sondern auch in der Lage ist, einen verhinderten Professor zu suppliren. Ein solcher unmittelbarer Vorsteher sei an jeder ähnlichen Lehranstalt in der ganzen österreichischen Monarchie, ja in Europa. Hinsichtlich der mercantilischen Abtheilung sei er der Meinung, man solle die diesfalls beantragten Fächer in einem eigenen dritten, nur für die Handlungszöglinge verbindlichen Jahrgange vortragen, was dann ohne Kostenvermehrung durch die nämliche Anzahl von Professoren geschehen könne, nur müsse man dann die Eintheilung der Fächer danach modificiren. Hiedurch würden die Handlungszöglinge Zeit gewinnen, ihre besonderen Lehrfächer an der Realschule gründlich zu studiren, die nöthigen Sprachen zu erlernen und auch außerdem sich auf irgend eine Weise in dem an dieser Lehranstalt nicht vorgetragenen Handels- und Wechselrechte u. dgl. unterrichten zu lassen, während ein zweijähriger Curs nicht hinreichen würde, um sich alle diese Kenntnisse genügend zu eigen zu machen.“

Über seine Antheilnahme an anderen Angelegenheiten des Landes berichtet Kalchberg in seiner Selbstbiographie:

„Es kam um diese Zeit (in der Sitzung des Landtages am 18. September 1838) auch die Frage der Erbhuldigung zur Sprache, zu welcher sich die Stände in der Form und unter den Bedingungen, wie solche zuletzt unter Karl VI. stattfand, sehr bereit erklärten. Seine k. k. Majestät Kaiser Ferdinand geruhten jedoch die gewünschte Erbhuldigung nicht zu genehmigen, versicherten aber die Stände Ihrer Allerhöchsten Geneigtheit, die Huldigungen des Landes demnächst entgegen zu nehmen.“

Dies veranlaßte den ständischen Ausschuss zu dem Beschlusse, während der Anwesenheit Ihrer Majestäten in Graz¹ eine größere Festlichkeit zu veranstalten, einen eigenen Commissär aus seiner Mitte zu bestellen und denselben mit der nöthigen Vollmacht zu betrauen. Man einigte sich dahin, daß ein Volksfest in der Liebenau gegeben und meine Person zum ständischen Commissär für dieses Fest ernannt wurde.

¹ Kaiser Ferdinand und Kaiserin Maria Anna weilten vom 18. bis zum 30. August 1841 in Graz.

Die bezeichnete Au am linken Murufer wurde, soweit es die kurze Zeit erlaubte, mit einer Gartenanlage und mit Wegen versehen, verschiedene Pavillons an der Mur und in der Mitte des Festplatzes, dann über den ganzen Platz vertheilt viele Schank- und Tanzlocalitäten errichtet.

Für den Einzug zu Wasser wurden zwanzig Schiffe zur Darstellung verschiedener Hauptbeschäftigungen und Industrien erbaut und passend decoriert, z. B. Ackerbau, Weinbau, Jagd, Geflügelzucht, ein schwimmendes Hammerwerk u. s. w. — Die Schiffe waren belebt durch Personen aus den verschiedenen Gegenden, im Nationalcostüme, welche ihre heimischen Lieder sangen. Sie landeten unterhalb des Hofpavillons, hielten dann zu Fuß ihren Einzug über den Festplatz an dem Landpavillon des Hofes, in welchen sich letzterer mittlerweile begeben hatte, vorüber.

Der Hof promenierte dann vor den Tanzlocalitäten.

Abends war Feuerwerk gegenüber dem Hofpavillon mit der Fronte am Wasser.

Die Hauptwache war von der Bürgergarde bezogen.

Für den Heimweg war zum erstenmale der Schloßberg beleuchtet, der wirklich ein scenhaftes Bild darbot, indem alle Wege bis auf die Berghöhe sichtbar dem Ganzen das Ansehen eines ungeheuren Schlosses im Hintergrunde der Stadt verliehen, da die jetzigen Gartenanlagen damals noch nicht bestanden.

Es hat sich zum Glück kein Unfall ereignet, obgleich der Eintritt auf den Festplatz jedermann vollkommen frei stand; auch war das Fest durch das schönste Wetter begünstigt.

Leider konnten Seine Majestät der Kaiser dem Feste wegen eines kleinen Unwohlseins nicht beiwohnen, Ihre Majestät die Kaiserin waren stets von dem durchlauchtigsten Erzherzog Johann unter Vortritt des ständischen Commissärs (Kaltberg) begleitet und geführt.

Das Fest hatte mit allem und jedem einen Betrag von 19.000 Gulden in Anspruch genommen.

Zur Beruhigung, daß die Allerhöchsten Herrschaften wirklich mit dem Empfange und Aufenthalte in Graz nicht unzufrieden waren, mußte es der Bevölkerung dienen, als im Jahre 1844 ein neuerlicher Besuch der Allerhöchsten k. k. Majestäten in Graz angekündigt wurde.¹

¹ In diesem Jahre hielt sich das Kaiserpaar vom 27. bis 30. August in Graz auf.

Der Gouverneur Graf Wickenburg kam damals zu mir mit dem Wunsche, daß ich wieder ein Volksfest, wie im Jahre 1841, den Ständen vorschlagen möge; ich wendete dagegen ein, daß die Zeit bis zur Ankunft der Majestäten schon zu kurz sei, um alle Gegenden des Landes dafür in Anspruch zu nehmen; dann sei ein Volksfest viel kostspieliger als eine andere Festlichkeit, endlich sei es doch nur eine Wiederholung des schon einmal Gebotenen und überdies das Gelingen sehr von den Witterungsverhältnissen abhängig.

Ich machte dem Landeshauptmanne Grafen Attems Mittheilung von meiner Rücksprache mit dem Gouverneur und brachte in Vorschlag, unsere Schätze im ständischen Zeughause zur Ausschmückung einer Festlichkeit im Landhause zu benützen, womit sich sowohl der Landeshauptmann als auch der ganze Landesauschuß einverstanden erklärten und wieder meine Person als ständischen Commissär für die Veranstaltung dieses Festes ernannten.

Ich ließ nun sogleich Tag und Nacht im Zeughause an der Reinigung und Polirung der Waffen und Harnische arbeiten und traf auch die nöthigen Vorbereitungen für die Beleuchtung des Landhauses und die Ausschmückung der Säle. Die der Architektur des Landhauses angepaßte Beleuchtung desselben war sehr glänzend. Es wurden bloß im ersten Hofe 30.000 Lämpchen verwendet. In der Mitte des Rittersaales war in entsprechender Decorierung der Herzogshut und der Landschadenbund-Becher¹ ausgestellt, umgeben von einer Gruppe geharnischter Männer, welche die Insignien der steiermärkischen Landes-Erbämter trugen mit den Wappenschildern der damit begnadeten Familien; demgemäß war auch der ganze Saal beleuchtet und geschmückt.

Die Landstube² diente als Empfangssaal; die Stände beabsichtigten ein sitzendes Bankett in zeitgemäßem Costüme zu veranstalten, welches jedoch von Seiner Majestät abgelehnt wurde. Die Stiegen und Gänge, das Vorhaus und Thor waren mit geharnischten

¹ Ein Meisterwerk der deutschen Goldschmiedekunst, Augsburger Arbeit, aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Wie dieses Kleinod dem Lande zu eigen wurde und wie es zu dem Namen Landschadenbund-Becher gelangte, konnte bisher nicht ermittelt werden. Man vermuthet, daß Erzherzog Ferdinand (später Kaiser Ferdinand II.) den Pokal im Jahre 1602 dem Lande zum Geschenke gemacht hatte. Jetzt befindet er sich im Landesmuseum „Joanneum“ in Graz.

² Sitzungsaal des Landtages.

Männern besetzt; im Hofe befand sich ein berittenes Fähnlein Geharnischter so viel als eben Platz fanden, um noch Bewegungen ausführen zu können. Durch die Herrengasse, über den Hauptplatz, Spor- und Hofgasse bis zur Burg machten Landsknechte mit Hellegarden Spalier.

Zur bestimmten Zeit begab sich der ständische Commissär (Kaltberg) in die kaiserliche Burg, um den allerhöchsten Herrschaften bis in das Landhaus vorzufahren, woselbst die Majestäten von dem Herrn Landeshauptmann (Ignaz Graf Attems) empfangen wurden.

Wie man mir sagte, war es damals das erstemal, daß die Gräfin Meran¹ mit dem allerhöchsten Hofe gleich einer Erzherzogin öffentlich erschien.

Seine Majestät verließen das Landhaus um neun Uhr über die Stiege im zweiten Hofe gerade in dem Augenblicke als auf dem Schloßberge fünf Feuer signale gegeben wurden. Zum Glück nahmen Seine Majestät die Schüsse als zum Feste gehörig auf; ich fürchtete aber, daß es in unserem Zeughause durch irgend eine Unvorsichtigkeit brenne, wurde aber bald beruhigt, daß das Feuer gegenüber der Stadtparre, für das Landhaus ungefährlich, ausgebrochen sei.²

Es befanden sich in der Gesellschaft der Gäste im Rittersaale zwölf Personen in schwarzen Fräcken mit weißgrünen Cocarden, scheinbar Beamte; es waren dies Rauchfangkehrer,³ die ich aus Vorsicht bestellte, um, wenn etwa die reichen Decorationen irgendwie Feuer fiengen, sogleich von den im Saale verborgenen Löschrequisiten Gebrauch machen zu können; zum Glück war die Mahnung der Feuer signale nicht an unsere Schuzmänner gerichtet.

Dieses Fest kostete den Ständen 4000 fl.“

Kaltberg als Eisenbahn-Grundeinfösungs-Commissär.

Es war Ende der Dreißiger- und anfangs der Bierziger-Jahre unseres Jahrhunderts, daß die Erbauung des neuen, nun die Welt beherrschenden Transportmittels, der Eisenbahnen, ganz Europa bewegte.

¹ Anna Gräfin von Meran, Freiin zu Brandhofen, Gemahlin des Erzherzogs Johann.

² Es brannte im rückwärtigen Theile des Pachler'schen Brauhauses in der Herrengasse, gegenüber der Stadtparckirche und dem Stadtparckhofe, an dessen Stelle jetzt das Haus Nr. 28 (Neuer Thonethof) steht.

³ Die Kaminfeger vertraten damals die Stelle der jetzigen Feuerwehr-Corps.

Auch in Oesterreich schritt man an das, in alle wirtschaftlichen Verhältnisse tief eingreifende Werk. Als erste Locomotivbahn der Monarchie wurde am 23. November 1837 die Theilstrecke der Kaiser Ferdinands-Nordbahn von Floridsdorf nach Deutsch-Wagram eröffnet. Nunmehr handelte es sich um die Herstellung der Bahnlinie von der Hauptstadt des Kaiserstaates zu dem größten Hafen des Reiches, von Wien nach Triest. Da erhob sich die Frage, ob und wie es möglich sein werde, eine Bahn über den Semmering zu bauen und zu befahren. Da Zweifel an der Verwirklichung dieses Unternehmens auftraten, so tauchte in Regierungskreisen der Gedanke auf, die projectierte Bahn um die Ostausläufer der Alpen herum im südwestlichen Ungarn zu führen und sie in die Steiermark erst im Drauthale bei Friedau und Pettau einzulenkten. Wäre dieses Project damals verwirklicht worden, so hätten die obere und die mittlere Steiermark und namentlich die Landeshauptstadt Graz durch Ablenkung des gesammten Personenverkehrs und Handels, durch die gewiss auf eine lange Reihe von Jahren hinausgeschobene Herstellung der Bahnverbindung einerseits mit Wien, anderseits mit Marburg, Gills, Laibach, Triest unberechenbaren Schaden erlitten. Da waren es zwei Männer, welche mit dem ganzen Gewichte ihrer Stellung und Persönlichkeit für die Steiermark eintraten, diese drohende Gefahr abwendeten und die Inangriffnahme des Bahnbaues von Mürzzuschlag nach Graz bewirkten, in der sicheren Voraussicht — was damals nicht jedermann zu hoffen wagte —, daß es den technischen Meisterleistungen der Zukunft gelingen werde, den Semmering zu überschreiten. Diese beiden Männer waren Erzherzog Johann und der Hofcammerpräsident Karl Friedrich Freiherr von Kübeck. Aber auch die Stände der Steiermark nahmen sich dieser für das Land hochwichtigen Angelegenheit in der eifrigsten und opferwilligsten Weise an. Sie hatten schon zur „Ausmittlung einer Eisenbahnlinie von Wien nach Triest durch Steiermark, ohne eines günstigen Resultates nur einigermaßen gesichert zu sein, die bedeutende Summe von 14.000 fl. C.-M. gewidmet, ohne von den übrigen, bei dieser Bahnstrecke beteiligten Ländern auch nur die mindeste Beisteuer in Anspruch zu nehmen“.¹ Diese Aufnahme der Bahntrace war ganz auf Kosten der Stände erfolgt, welche hiebei auf das thatkräftigste von Erzherzog Johann unterstützt wurden, indem er diese Arbeit durch die seinem Befehle unter-

¹ Protokoll der Landtags-Sitzung vom 29. September 1840, Blatt 59.

stehenden kaiserlichen Ingenieur-Officiere ausführen ließ. Auf diese Weise war unter der Leitung des k. k. Ingenieur-Hauptmannes Lobinger ein Operat zustande gekommen, welches die Möglichkeit des Bahnbaues durch Steiermark und die Concurrentzfähigkeit dieser Linie gegenüber einer Bahn durch Ungarn bewies.

Landeshauptmann Graf Ignaz Attems theilte dem steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 23. April 1840 einen Bericht des ständischen Ausschusses mit gleichzeitiger Vorlage der von Erzherzog Johann übersendeten Übersichts- und Profilkarten der von Wien durch Steiermark nach Triest beabsichtigten Eisenbahn mit, des Inhalts, „dass die Herstellung dieser Bahn nicht nur möglich sei, sondern für deren wirkliche Ausführung die gegründetste Hoffnung zu hegen komme, und dass sich der ständische Ausschuss demnach verpflichtet gefühlt habe, Sr. k. k. Hoheit für die bisherige, durch die erfreulichsten Resultate gekrönte Oberleitung dieses großartigen Unternehmens den heissesten Dank auszudrücken, und die unterthänigste Bitte vorzutragen, Höchstderselbe geruhe dieses Project auch für die Zukunft seines mächtigen Schutzes zu würdigen und von dem glücklichen Fortgange desselben die Stände der Steiermark, welche nie anstehen werden, dieses gemeinnütziges Unternehmen, soweit es ihre Kräfte zulassen, bereitwilligst zu unterstützen, gnädigst in Kenntniss zu setzen.“¹ Dieser Bericht wurde von dem versammelten Landtage zur angenehmen Wissenschaft genommen.

Das Versprechen der Stände, nach Kräften den Bahnbau zu unterstützen, wurde bald zur That. In der Sitzung des Landtages vom 12. April 1842 wurde ebenfalls über Antrag des ständischen Ausschusses der Beschluss gefasst, für den Fall, wenn die von Wien nach Triest zu erbauende Eisenbahn das Herzogthum Steiermark von seiner Nordgrenze gegen Niederösterreich mit Berührung der Hauptstadt Graz bis an die Südgrenze durchschneiden würde, die Kosten der Grundablösung für die Schienenbahn auf die Provinz Steiermark zu übernehmen, dergestalt, dass die Hälfte aus dem steiermärkischen Domesticalfonds und die andere Hälfte durch Umlegung auf die Steuerträger nach Maßgabe der Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer werde aufgebracht werden.²

Die Regierung nahm begreiflicherweise diesen Antrag an und

¹ Protokoll des steiermärkischen Landtages vom 23. April 1840, Blatt 48.

² Protokoll des Landtages vom 12. April 1842, Blatt 118.

genehmigte den Bau der Bahn von Mürzzuschlag bis Steinbrück.¹ Und jetzt trat an die Stände die Aufgabe heran, die Grundablösung zu beginnen und durchzuführen und zunächst die Commission, welche mit diesem umfangreichen und schwierigen Geschäfte betraut werden sollte, zusammenzustellen.

Dies geschah und zum Leiter dieser Commission wurde Franz Ritter von Kalchberg ernannt. In dem Decrete des ständischen Ausschusses vom 7. October 1842, in welchem ihm diese Ernennung mitgetheilt wurde, heißt es: „Zur Vollführung dieser wichtigen, den Ständen ausschließend vorbehaltenen Geschäfte wurde aber die Abordnung eines eigenen ständischen Commissärs als unerlässlich nothwendig erachtet, bei dessen Wahl sich die allgemeine Stimme mit gerechter Würdigung Ihrer Geschäfts- und Landeskenntnisse in der Person Euer Wohlgeboren vereinte.“ Über die Art und Weise, in welcher diese Grundablösungen vollzogen werden sollen, spricht sich dieses Actenstück weiters in ebenso einsichtiger als wahrhaft humaner Weise dahin aus, „dass man hiebei einerseits die diesfälligen ständischen und Landesinteressen zwar möglichst schonen, andererseits aber auch in der Unterhandlung mit den einzelnen Parteien jene Billigkeit im Auge behalten werde, welche jeder bei einer solchen allgemeinen Staats-Maßregel manchmal auf unangenehme Weise betroffene Landes-Ansafs zu erwarten berechtigt ist; weiters, dass zum Anhaltspunkte des Ablösungspreises überhaupt zwar die Ergebnisse der neuesten Catastral-Grundertrags-Schätzungen zu dienen haben, allein dass hiebei auch auf die besonderen Verhältnisse, welche den Wert des abzulassenden Grundstückes zu modificieren geeignet sind, ein gerechter Bedacht zu nehmen komme“, „dass nur in jenen Fällen, wenn die gütliche Verhandlung und der Anbot des erhobenen billigsten Ablösungsbetrages gänzlich erfolglos blieb, die gerichtliche Schätzung oder nach dem Ermessen des Herrn Commissärs die Anweisung auf den Rechtsweg platzzugreifen habe, endlich dass die Auszahlung der Ablösungsbeträge, welche übrigens von der hierortigen Ratification abhängig gemacht wird, nach dem Schlusse jeder einzelnen gemeindeweisen Verhandlung insoferne ohne Verzug geschehen werde, als nicht besondere Rücksichten die einstweilige Richtauszahlung einzelner Entschädigungsbeträge nothwendig machen“, „dass bei den Wertbestimmungen der einzelnen abzulösenden Grundparcellen

¹ Kaiserliche Entschließung vom 3. August 1842.

die Catastral-Erhebungen als erster und die gerichtlichen Schätzungen oder Anweisung auf den Rechtsweg als zweiter und letzter Anhaltspunkt zu gelten haben, wobei übrigens die wesentlichste Sorgfalt des ständischen Commissärs dahin gerichtet sein muß, ein hierauf basiertes gütliches Übereinkommen zu erzielen.“ „Abgesehen von allen diesen gegenwärtig besprochenen allgemeinen Bestimmungen und speciellen Belehrungen dürften aber wahrscheinlich auch besondere zweifelhafte Umstände sich ergeben, bei welchen die vorliegenden Instructionen und Anleitungen entweder keine vollkommen befriedigende Anwendung finden oder mit den hierortigen Hauptgrundsätzen insbesondere der Billigkeit collidieren. Für diese besonderen ausnahmsweisen Fälle werden Euer Wohlgeboren, obgleich die einzelnen abgeschlossenen Acte ohnedies zur Ratification anher vorzulegen kommen, nichtsdestoweniger hiemit ermächtigt, nach Ihrer eigenen Einsicht und erlangten speciellen Information und Überzeugung den Umständen gemäß zu handeln und man findet diesfalls nur als allgemeine Norm zu bemerken, daß die vorliegenden Instructionen und Anleitungen nur auf die vorschriftmäßige Erhebung des Grundwertes und des gesetzlich anzubietenden Ablösungsbetrages Bezug haben, und daß die weitere bezüglich Aufgabe des ständischen Commissärs darin bestehe, eine möglichst billige und allseitig befriedigende Ausgleichung dadurch zu bewirken, daß die Parteien entweder zur Annahme der Schätzungsbeträge vermocht werden, oder sich wenigstens mit einer billigen Erhöhung derselben . . . begnügen.“

Aus den eben citierten Stellen dieses Decretes schon ist es ersichtlich, wie umfangreich und schwierig die Geschäfte, welche Stalchberg anvertraut wurden und wie weitgehend die Vollmachten waren, die ihm die Stände verliehen, ebenso aber auch wie groß die Zuversicht war, daß er alles für alle zu gutem Ende führen werde. Er begab sich sogleich nach Obersteiermark, um für den Beginn der Ablösungsarbeiten die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Hierüber erzählt er selbst weiter:

„In Würzzuschlag fand ich den administrativen Leiter der Generaldirection für Eisenbahnbauten zufällig mit der gleichen Absicht; ich benützte diesen Anlaß zu einer Besprechung der von dieser General-Direction erlassenen Instruction über das von ihren Organen zu beobachtende Verfahren im Grundeinlösungsgeschäfte.

Diese Rücksprache gab mir die Überzeugung, daß meine Auffassung der zu lösenden Aufgabe in wesentlichen Punkten von den

in der fraglichen Instruction festgehaltenen Grundsätzen abweiche. Ich hielt es demnach für meine Pflicht, diese Differenz auch bei der höchsten Instanz in diesem Geschäftsbereiche zur Sprache zu bringen.

Die oberste Leitung des Baues der Staatsseisenbahnen war nämlich von Sr. k. k. Majestät Sr. Excellenz dem Präsidenten der k. k. a. Hofkammer Karl Freiherrn von Rübeck übertragen.

Nach dem zwischen den Ständen und dem Herrn Hofkammer-Präsidenten getroffenen Übereinkommen hatten erstere die Einlösung des Grundes für den Bahnkörper, der Staat dagegen die Einlösung der für die Bahnhöfe, Material- und Lagerplätze nöthigen Grundflächen, sowie für die zu demolierenden oder feuersicher herzustellenden Gebäude übernommen; beide Theile ernannten für die Durchführung dieser Geschäfte besondere Commissionen.

Ich verfügte mich deshalb sogleich nach Wien, um Baron Rübeck mich vorzustellen und zugleich auf meine verschiedenen Anschauungen über die Geschäftsbehandlung und insbesondere auf den Umstand aufmerksam zu machen, welchen Eindruck ein ungleicher Vorgang von zwei eigentlich in derselben Sache nebeneinander amtierenden Commissionen auf die Bevölkerung hervorbringen müsse. Nach längerer Audienz erklärte sich der Herr Präsident mit meinen Ansichten über die Art der Geschäftsführung einverstanden und fragte mich, ob ich geneigt wäre, die ärarischen Geschäfte zu übernehmen; ich bejahte dies unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung.

Auf meine Gegenfrage, welche Controle man mir bezüglich der ärarischen Interessen bestellen werde, da ich dem Staate gegenüber in keiner eidlichen Verpflichtung stehe, erwiderte Sr. Excellenz wörtlich: „Gar keine, was Sie beantragen werden, werde ich genehmigen.“

Hierauf erbat ich mir zu meiner Beruhigung, daß das für die ärarische Commission ernannt gewesene Organ der Finanzprocuratur nunmehr der ständischen Commission beigegeben werde, was auch sofort geschah.

Wenngleich ich in der obigen überraschenden Zusage nur eine besondere Höflichkeit Sr. Excellenz erblicken durfte, so muß ich doch beifügen, daß der Herr Präsident diese erhabene Zusage im Laufe des Geschäftes zur vollsten Wahrheit gemacht und die Commission fortan nach allen Richtungen kräftigst unterstützt hat, wie die Verhandlungsacten darthun.

Als ich nach erfolgter ständischer Zustimmung das doppelte Geschäft im Brucker Kreise beginnen wollte, erklärte mir der dortige Kreishauptmann, daß er sich verpflichtet fühle, bei der abzuhaltenden Commission, wenn auch als zweite Person, zu erscheinen, worauf ich erwiderte, daß ich in diesem Falle nach Graz zurückkehren und mein Mandat zurücklegen würde.

Ich erklärte dem Kreishauptmann, daß ich nach Wien gehen und die Entscheidung des Baron Kübeck einholen wolle, worauf er sich bereit zeigte, diese Entscheidung abzuwarten; als ich aber nach Wien kam, hatte ich bereits eine Vorstellung des Kreishauptmanns vorgefunden.

Baron Kübeck entschied hierüber im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkanzler und dem Präsidenten der obersten Justizstelle, daß der ständische Commissär bei den Einlösungsverhandlungen auch die politischen und andere Verwaltungsrücksichten zu vertreten habe und auch ermächtigt werden soll, die Ausbücherung der eingelösten Objecte in der Landtafel und in den Grundbüchern mit seiner Namensunterschrift zu veranlassen.

Diese umfassende Vollmacht war ein wahrer Segen für das Geschäft und eine Bürgschaft für den raschen Fortschritt.“

Und in der That, rasch schritten sie fort und trefflich gelangen sie, die Arbeiten, zu deren Leitung Staat und Land Kalchberg berufen hatten. Die Anerkennung, welche ihm vom Kaiser und vom Hofkammer-Präsidenten Kübeck zutheil wurde, die ihn hoch ehrenden Beschlüsse des steiermärkischen Landtages und der auszeichnende Ruf, der ihm zur Übernahme desselben Geschäftes aus Krain zugien, beweisen es vollauf.

Schon am 24. October 1844 erhielt Kalchberg ein Präsidialschreiben Kübecks, des Inhalts, daß der Kaiser ihn ermächtigt habe, ihm für seine thätige und umsichtige Verwendung bei dem Grund- und Gebäude-Einlösungsgehefte die besondere allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen. „Indem ich mich dieses allerhöchsten Auftrages entledige,“ schreibt Kübeck weiter, „ergreife ich mit Vergnügen diese Gelegenheit, um auch meinerseits die vollste Anerkennung Ihres unermüdeten und erfolgreichen Wirkens in dieser Angelegenheit auszudrücken und die Hoffnung auszusprechen, daß Sie dem schwierigen und mühevollen Geschäfte auch fernerhin und bis zu dessen Vollendung mit gleichem Eifer sich widmen werden.“

In der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 24. April 1843 berichtete der Landeshauptmann Ignaz Graf Attems namens des ständischen Ausschusses,¹ das für die Staatseisenbahn die Grundeinlösung in zwei Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag und in neun Gemeinden des Bezirkes Hohenwang bereits stattgefunden habe, wobei sich der Durchschnittspreis für ein Joch auf 377 fl. 21 kr. C.-M. herausstellte und das die der ständischen Commission für das Arrar übertragene Einlösung der zu demolierenden Gebäude in den Bezirken Mürzzuschlag, Hohenwang, Oberkindberg, Wieden, Unterkapfenberg, Magistrat Bruck und Pernegg an der Mur bereits behandelt worden sei und die diesfälligen Operate zur Ratification bei dem hohen Hofkammer-Präsidium erliegen. Der Landeshauptmann fügte hinzu, das er diese Gelegenheit mit besonderem Vergnügen ergreife, um den versammelten Ständen zur Kenntniss zu bringen, wie der für dieses höchst wichtige und ebenso schwierige Geschäft ernannte ständische Commissär Franz Ritter von Kalchberg die ihm gewordene Aufgabe wirklich auf ausgezeichnete Weise löse, indem er bei den diesfälligen Verhandlungen nicht nur die angestrengteste Thätigkeit, sondern auch eine un-gemeine Umsicht und einerseits jene strenge Rechtlichkeit, und andererseits jene Billigkeit und Humanität entwickle, welcher Verein von Eigenschaftien allein es möglich mache, bei diesen in so vieler Hinsicht schwierigen Unterhandlungen zu einem allseitig befriedigenden Resultate zu gelangen und die höchst billige Rücksicht auf die Verhältnisse der zu entschädigenden Parteien mit der nöthigen Schonung des Ablösungsfondes zu vereinbaren, daher man den Ständen und dem Lande nur Glück wünschen könne, das dieses so einflussreiche Geschäft sich in so würdigen Händen befinde. — Der Landtag nahm diesen Bericht sowie die von dem Landeshauptmann beigelegte Anerkennung der ausgezeichneten Geschäftsleitung durch Kalchberg einhellig zur erfreulichen Kenntniss.

Zum zweitenmale erstattete der Landeshauptmann Bericht über die Grund- und Gebäude-Einlösungen für die Staatseisenbahn in Steiermark in der Landtags-sitzung am 12. September 1843 und Kalchberg referierte mündlich über den weiteren Fortgang dieses Geschäftes.² Attems beantragte, Kalchberg für seine mit ebenso großer Umsicht als Anstrengung zur vollsten Zufriedenheit besorgte Geschäftsführung

¹ Protokoll dieser Landtags-Sitzung, Blatt 156—157.

² Protokoll dieser Landtags-Sitzung, Blatt 174—175.

in dieser schwierigen und wichtigen Angelegenheit den Dank der versammelten Stände auszudrücken, welcher Antrag einstimmig angenommen wurde. Kalchberg sprach seinen Dank hiefür aus, und äußerte in Bezug auf die von ihm an den ständischen Ausschuss überreichte Bitte um Enthebung von dem Grundeinlösungsgeschäfte, daß er sich vorbehalten, dieses Geschäft für den Fall, wenn seine Gesundheitsumstände und sonstigen Verhältnisse ihm die Führung desselben unthunlich machen sollten, niederzulegen, inzwischen aber fühle er sich durch die ihm eben gewordene Anerkennung aufgefordert, es bis zum allfälligen Eintritte der obigen Hindernisse fortzuführen. Der Landeshauptmann sprach die Hoffnung aus, daß Kalchberg in dieser Hinsicht nicht gehindert sein werde und ersuchte ihn, das bisher zur allgemeinen Zufriedenheit geführte Geschäft auch noch ferner besorgen zu wollen. Der Landtag nahm diesen Bericht zur angenehmen Wissenschaft und beschloß, Kalchberg ein verbindliches Dankschreiben auszufertigen.

Abermals wurde in der Sitzung des Landtages vom 7. Mai 1845 über diesen Gegenstand Bericht erstattet,¹ mit dem, daß bis Ende December 1844 787 Joch 1325 Quadratflaster an Gründen und 244 Bauobjecte um die Gesamtsumme von 403.595 fl. 40 kr. eingelöst worden seien, worauf bereits theils wirklich schon geleistete Zahlungen, theils beantragte Abschlagszahlungen mit 270.049 fl. 24 kr. entfielen. Der Landeshauptmann fügte bei, daß das Geschäft der Grundeinlösung auch seither und bis zum gegenwärtigen Augenblicke auf das eifrigste und umsichtigste besorgt worden sei, was dem ständischen Einlösung-Commissär zu hohem Verdienste und großer Ehre gereiche. Graf Josef Kottulinsky d. J. beantragte, diese Gelegenheit zu ergreifen, um dem Commissär für seine Bemühung und zweckmäßige Geschäftsführung die Anerkennung des Landtages auszusprechen, welchem Antrage allgemein beige stimmt wurde. Kalchberg drückte für diese öffentliche Anerkennung seiner bisherigen Geschäftsführung den verbindlichsten Dank aus und zeigte der Ständeversammlung an, er sei mit den Ablösungsverhandlungen dormalen bis Windisch-Feistritz gelangt und hoffe bei einigermaßen günstigen Umständen im August bis Gills vorzurücken. Der Abgeordnete des Grazer Kreises, Vincenz Hermann, theilte mit, er als Syndiker des Marktes Wildon sei insbesondere aufgefordert worden, den Dank der dortigen Parteien für die ihnen ständischerseits

¹ Protokoll dieser Landtags-Sitzung, Blatt 208—209.

so schnell zugemittelten Abschlagszahlungen auszusprechen, indem sie nur durch diese Unterstützung in die Lage gekommen seien, anstatt ihrer zur Anlage der Eisenbahn abgetragenen Gebäude die nöthigen neuen Bauten sogleich wieder zu bewerkstelligen. Der Landtag beschloß, den Bericht des ständischen Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen und Kalchberg die vollste Anerkennung für seine ausgezeichnete Geschäftsführung auf die verbindlichste Weise auszudrücken.

Zum viertenmale berichtete der ständische Ausschuss hierüber in der Landtags-sitzung vom 28. April 1846:¹ als Resultat der Geschäftsführung der ständischen Eisenbahn-Grundeinlösungs-Commission ergäbe sich bis zum Schluß des Jahres 1845 auf Grund- und Gebäude-Einlösungen von Mürzzuschlag bis Gills in einer Strecke von 29 Meilen 1300 Current-Klastern eine Gesamtausgabe von 548.242 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr., wovon auf Grundeinlösungen 270.263 fl. 30 kr. entfallen und daß von der Gesamtsumme bereits 403.481 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr. bar bezahlt worden seien. Der ständische Ausschuss bemerkte weiter, daß das vortheilhafte Ergebnis dieser Einlösungen in 39 politischen Bezirken mit 132 Gemeinden, wobei 158 Grund- und 76 Lehnherrschaften, dann 2180 Besitzer mit 5901 Grundparcellen und 263 Gebäuden theilhaftig erscheinen, lediglich der sehr klugen, einsichtsvollen Leitung und besonderen Energie des mit diesem Geschäft betrauten ständischen Einlösungs-Commissärs Franz Ritter von Kalchberg, st. st. Berordneten, und dem so bereitwilligen Entgegenkommen der Behörden zugeschrieben werden müsse. Der Landeshauptmann brachte in Anregung, es dürfte angemessen sein, Kalchberg für seine eifrige und umsichtige Geschäftsbeforgung, wobei er sich stets ebenso die Schonung des Domesticums und des Staatsschatzes, als auch die billige Rücksicht für jene, welchen ihr Eigenthum für die Staatseisenbahn abgenommen werden mußte, unverrückt vor Augen gehalten habe, den Dank der Stände auszudrücken. Diesem Antrage stimmten sämmtliche Landtagsmitglieder bei; Kalchberg sprach für diese wiederholte Anerkennung den lebhaftesten Dank aus und fügte bei, er hoffe, im Herbst dieses Jahres der Ständeversammlung bereits den Ausweis vorlegen zu können, welcher Antheil von der Gesamtsumme der Auslagen für die eingelösten Objecte auf den steiermärkischen Provinzialfond, an welchem auch die Stände mit der Hälfte theilhaftig sind, entfalle. — Der Landtag beschloß, den Bericht des ständischen

¹ Protokoll dieser Landtags-Sitzung, Blatt 244—245.

Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen und Kalchberg das beantragte Dankschreiben ausfertigen zu lassen.

Den Schlussbericht über die Grund- und Gebäude-Einlösungsarbeiten für die k. k. Staatsbahn in Steiermark erstattete der ständische Ausschuss in der Landtags-Sitzung vom 22. April 1847; aus diesem¹ ergibt sich, dass bei der Ausdehnung der Staatsseisenbahn von Mürzschlag bis an die Grenze Krains in einem Raume von 34 Meilen 3760 Klastern 4 Kreise mit 43 politischen Bezirken, 152 Gemeinden, 2440 Besitzern und 6827 Grundparcellen betheilt waren und die für Grundstücke und Gebäude nachgewiesene und mit dreizehn Vierzehntheln im gütlichen Wege ausgeglichene Entschädigungssumme sich auf 638,299 fl. 48³/₄ kr. C.-M. belief.² Weiters berichtete der ständische Ausschuss hiezu, dass die Grundeinlösung, soweit die Stände nach dem Landtagsbeschlusse vom 12. April 1842 hiebei betheilt seien, als beendet angesehen werden könne, indem die noch vorzunehmenden commissionellen Acte zunächst das Arar betreffen; somit sei in dem Einlösungsgeschäfte ein Stadium eingetreten, wo die unmittelbar persönliche Verhandlung des Commissärs Franz Ritter von Kalchberg, soweit sie die ständischen Interessen zunächst berühren, als beendet anzusehen wäre; das erzielte glückliche Resultat, welches, vermittelt durch die bereitwillige Geschäftsförderung der Behörden, vorzüglich der umsichtigen und angestregten Bemühung des ständischen Commissärs zugeschrieben werden muss, lege daher dem ständischen Ausschusse die angenehme Pflicht auf, auf die gewiss ausgezeichneten Verdienste, welche sich der ständische Commissär hiebei sowohl um den allerhöchsten Dienst als um das Vaterland erworben hat, mit dem lebhaften Wunsche aufmerksam zu machen, dass sie sowohl von der Ständeversammlung als von den hohen und höchsten Behörden auf angemessene Weise die gebührende Anerkennung finden mögen. — Landeshauptmann Graf Ignaz Attems sprach nach Ablegung dieses Berichtes die Überzeugung aus, es

¹ Landtags-Protokoll vom 21. April 1847, Blatt 14 und 15.

² Einer Aufzeichnung Kalchbergs entnehmen wir noch Folgendes: „Nach dem sechsjährigen Durchschnitte betragen die im gütlichen Wege erzielten Grundpreise für die Südbahn circa 260 fl. per Joch; es ergab sich im ganzen Lande eine einzige gerichtliche Schätzung, und auch diese erfolgte zu Gunsten des Arars gegenüber dem den Parteien gemachten Anbote, woraus sowohl für den Staats- als Landesfond ein namhafter finanzieller Vortheil entsprang, wenn man entgegen die auch damals von Privatgesellschaften bezahlten Grundeinlösungs-Beiträge in Betracht zieht.“

würde gewiß die ganze Versammlung damit einverstanden sein, daß an den Commissär Franz Ritter von Kalchberg vom Landtage aus für die ebenso erspriessliche als mühevollte Besorgung dieses höchst wichtigen Geschäftes ein verbindliches Dankschreiben erlassen werde, zugleich aber stellte er den Antrag, für Kalchberg um eine seinen vorzüglichen Verdiensten angemessene Auszeichnung allerhöchsten Ortes einzuschreiten. — Der Antrag des Landeshauptmannes wurde einstimmig angenommen. Er fand auch rasch Erfüllung. Schon in der Sitzung des Landtages vom 3. Jänner 1848 theilte der Landeshauptmann ein Gubernial-Präsidial-Schreiben vom 1. October 1847 des Inhalts mit, daß der Kaiser mit Entschließung vom 18. September dem steirisch-ständischen Beordneten Franz Ritter von Kalchberg das Ritterkreuz des k. k. österreichischen Leopold-Ordens verliehen habe, und fügte hinzu, daß diese Würdigung der Verdienste, welche sich Kalchberg durch seine kluge und eifrige Geschäftsführung als Eisenbahn-Grundeinlösungs-Commissär erworben hat, den Ständen gewiß zur erfreulichen Nachricht gereiche und zugleich beweise, wie sehr der Kaiser stets geneigt sei, wahre Verdienste gebührend anzuerkennen und zu belohnen. Kalchberg ergriff hierauf das Wort, um dem Landeshauptmann und der Ständeversammlung den tiefgefühlten Dank für die gütige und nachsichtsvolle Beurtheilung seiner amtlichen Wirksamkeit darzubringen.¹

Es war in der That eine große Auszeichnung, welche Kalchberg zutheil wurde, denn in jener Periode waren Verleihungen von österreichischen Orden, insbesondere so hochstehender, wie es der Leopoldsorden ist, viel seltener als später und heutzutage und konnten daher wirklich als Anerkennung großer, um Kaiser und Reich erworbener Verdienste betrachtet werden.

Wie vorzüglich Kalchberg in diesem Geschäfte in Steiermark gewirkt hatte, beweist der Umstand, daß er von Krain einen Ruf erhielt, dort demselben Amte sich zu unterziehen. Der Hofcammerpräsident Freiherr von Klübeck richtete an den Landeshauptmann von Steiermark unter dem 5. September 1845 ein Schreiben, in welchem es heißt:

„Die Annäherung des Zeitpunktes, mit welchem die Arbeiten für die Staatsbahn in südlicher Richtung auf dem Gebiete der Provinz Krain zum Angriffe kommen werden und die hiedurch

¹ Landtags-Protokoll vom 3. Jänner 1848, Blatt 85—86.

eintretende Nothwendigkeit in Beziehung auf die Besorgung des Grundeinlösungs-Geschäftes in jener Provinz die Einleitung zu treffen, haben mich veranlaßt, den Gouverneur¹ aufzufordern, mir diejenigen Individuen vorzuschlagen, aus welchen die Grundeinlösungs-Commission zusammenzustellen wäre.

Der Herr Gouverneur hat mir eröffnet, daß es ihm sehr schwer fallen würde, aus der Kategorie der ihm unterstehenden landesfürstlichen Beamten jenes Gubernialgebietes ein Individuum in Vorschlag zu bringen, welches mit den ökonomischen Verhältnissen des Landes, dem Steuersystem, der Bodencultur vertraut ist und überhaupt diejenigen Kenntnisse besitzt, welche erforderlich sind, um den Wert der einzulösenden Gegenstände mit der möglichsten Berlässlichkeit und Sicherheit zu erheben. Von Seite des Herrn Gouverneurs wurde jedoch der Vorschlag gemacht, daß dem mit dem analogen Geschäfte in Steiermark betrauten Ritter von Kalchberg die Leitung der Grundeinlösungs-Commission in Krain übertragen und derselbe dieser Commission als politisches Mitglied für die ganze Trace durch Krain oder wenigstens auf so lange beigegeben werden möchte, bis die Bahn durch den Laibacher Kreis beendet und inzwischen ein Nachfolger anderweitig für die weitere Trace ausgemittelt sein wird.

Die Gründe, mit welchen der Herr Gouverneur diesen Vorschlag unterstützte, bestimmen auch mich, demselben umsomehr beizustimmen, als ich das vollste Vertrauen in die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Ritters von Kalchberg setze und mit Rücksicht auf seine anerkannten Verdienste bei der in Steiermark geleiteten Grundeinlösung von ihm auch die erwünschte Durchführung der gleichen Geschäfte in der angrenzenden Provinz mit Zuversicht erwartet werden kann.

Da jedoch Ritter von Kalchberg Ausschuss der steirischen Stände und Leiter der steiermärkisch-ständischen Grundeinlösungs-Commission ist, deren Geschäfte gegenwärtig wohl größtentheils nur mehr in schriftlichen Verhandlungen bestehen werden, auf welche dem Ritter von Kalchberg der Einfluss vorbehalten werden könnte, so gebe ich mir die Ehre, Euer Excellenz zu ersuchen, im Falle Hochdieselben dem gedachten Vorschlage Dero Zustimmung

¹ Von Krain.

zu geben geneigt wären und die Verwendung des Ritters von Kalchberg für die Grundeinlösung in Krain mit dessen ihm sonst obliegenden Geschäften vereinbarlich finden, gefälligst dessen Äußerung einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen derselbe die Besorgung der Grundeinlösungsgeschäfte in Krain zu übernehmen bereit ist und mir sodann dessen Erklärung mit den etwaigen Bemerkungen, die sich Guerer Excellenz darbieten sollten, zu übermitteln.“

Landeshauptmann Graf Ignaz Attems sendete Kalchberg diesen Brief Rübecks am 16. September 1845 zu, mit dem Ersuchen, sich über den darin ausgesprochenen Antrag zu entscheiden.

Kalchberg lehnte ab, und zwar, wie er in der Selbstbiographie schreibt, aus folgenden Gründen:

„So sehr ich mich durch die im vorstehenden Schreiben insbesondere von Baron Rübeck ausgesprochene Anerkennung und durch sein persönliches Vertrauen geehrt und dafür dankbar fühlte, konnte ich mich doch nicht entschließen, dem Wunsche des Herrn Hofkammer-Präsidenten nachzukommen.

Das Räthsel, wie der Gouverneur von Illyrien dazu kam, mich für die Leitung des Expropriations-Geschäftes in Krain in Antrag zu bringen, löst sich in Folgendem.

Die Krainer wollten gegen die ungerechte Höhe ihres Grundsteuer-Catasters eine Beschwerde einbringen, fanden aber niemand im Lande, der im Stande gewesen wäre, diese Beschwerde sachlich zu begründen; man wendete sich endlich an mich und ich lieferte die nöthigen Daten, um die Unrichtigkeit der Catastral-Schätzung darzutun, wonach auch die Herabsetzung des Catastral-Heinertrages um ungefähr 300.000 Gulden in einem Theile von Krain wirklich erfolgte.

Als wesentliche Motive der Ablehnung des erwähnten ehrenvollen Rufes kann ich zunächst folgende anführen:

In Steiermark stand ich als Oberbehörde den Ständen, also einer Corporation, der ich selbst angehörte und einem Staatsmanne (Rübeck) gegenüber, dessen seltener klaren Einsicht und raschem Entschlusse es gelang, die schwierige und oft verwickelte Geschäftsführung in eine Hand zu legen, statt sie den verschiedenen Einflüssen mehrerer Behörden preiszugeben; in Krain würde ich, möglicherweise, gegen verschiedene Anschauungen des Guberniums und der Unterbehörden zu kämpfen gehabt haben.

Ich arbeitete in meiner Heimat und für dieselbe, in meinem engeren Vaterlande besaß ich bereits Vertrauen, in Krain hätte ich mir dasselbe erst erwerben müssen.

Mit den Ortsverhältnissen und Personen durch meine vielseitigen Bereisungen im Lande bekannt, glaubte ich, meinem angestrebten Ziele auf die Befreiung des Grund und Bodens von dem Urbarialverbande näher treten und hierin in Steiermark die Initiative ergreifen zu sollen.

Ich fühlte mich hiezu umsomehr berufen, als ich auch dem Stande der Berechtigten, wenn auch nicht in Steiermark, aber doch in dem in den gleichen Verhältnissen stehenden Nachbarlande Krain angehörte.

Im Jahre 1838 hatte ich nämlich von meiner Cousine das Gut Reudegg in Unterkrain durch Kauf an mich gebracht, deren Vorfahren es schon seit dem Jahre . . .¹ besessen hatten. Zu dem Gute gehörten Urbarial- und Zehentbezüge, 10.000 Hand- und 1500 Jugtage an Robotschuldigkeiten und ein Grundbesitz von 800 Jochen, zum Theile mit Servituten belastet. Ich war demnach ebenso wie die steiermärkischen Grundbesitzer in einem homogenen Lande bei der Grundentlastung interessiert. Es war mir auch die fremdländische Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht fremd und so überreichte ich bereits am 15. August 1846 dem ständischen Ausschusse von Steiermark einen Antrag auf Ablösung der Urbarial- und Zehentschuldigkeiten.

Ich wollte demnach keine anderen Verpflichtungen in anderer Richtung übernehmen, sondern nach Vollendung des Expropriations-Geschäftes für die Staatseisenbahn durch Steiermark meine Kräfte für die obige selbstgewählte neue Aufgabe freihalten.

Nachdem das Grundeinlösungs-Geschäft so weit gediehen war, daß Localcommissionen sich nicht mehr nothwendig zeigten, wurde über meinen Antrag die weitere Geschäftsbesorgung der ständischen Buchhaltungs-Vorstehung bis zur gänzlichen Beendigung derselben übertragen.“

Damit hatte Kalchberg eine große, folgenreiche Leistung vollzogen, und zwar zur vollsten Zufriedenheit aller dabei Betheiligten, des Staates, der Stände der Steiermark, sowie derjenigen, deren

¹ Die Jahreszahl fehlt im Manuscript. Es war seit 1792 im Besitze der Kalchberg.

Grund und Boden zum Behufe der Erbauung der Staatsseisenbahn expropriert werden mußten; in für damals sehr kurzer Zeit war ihm dieses ganz neuartige Geschäft gelungen und zwar in so trefflicher Weise, daß, wie schon oben erwähnt, bei $\frac{13}{14}$ der gesamtnten eingelösten Grundparcellen die Verhandlungen bis zur Auszahlung der Entschädigungen im gütlichen Wege erfolgt waren und nur bei $\frac{1}{14}$ gerichtliche Abschätzungen und Entscheidungen eintreten mußten.

Aber größere bedeutendere Arbeiten warteten noch seiner, oder vielmehr er regte solche an und trat bei ihrer Durchführung maßgebend auf.

Justizfragen im steiermärkischen Landtag.

Es ist richtig, daß die politischen Bewegungen, welche im Februar 1848 in Paris ausbrachen und im März fast alle Länder Europas ergriffen, allen Regierungen, welche davon betroffen wurden, unerwartet kamen und sie daher auch ganz unvorbereitet trafen. In Oesterreich, welches davon am tiefsten erschüttert und umgestaltet wurde, hatte aber doch die Regierung schon einige Jahre vorher Entwürfe geplant, durch deren Ausführung veraltete Institutionen geändert und auf einzelnen Gebieten des Staatslebens neue Organisationen geschaffen werden sollten. Dies war zunächst im Gerichtswesen der Fall. So wurde dem steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 3. September 1845¹ ein Gubernial-Erlaß vorgelegt, des Inhalts, daß zufolge kaiserlicher Entschließung vom 1. April 1845 die Criminal-Gerichtsbarkeit den Patrimonial-Gerichten zu entziehen und in Zukunft nur durch kaiserliche Collegialgerichte ausüben zu lassen beabsichtigt sei; vorerst werde darüber mit den Ständen des Landes Oesterreich unter der Enns verhandelt; seien diese Verhandlungen zu gedeihlichem Ende gelangt, so würden die Stände der Steiermark und Kärntens aufgefordert werden, Gutachten zu erstatten, ob und inwieferne die Bestimmungen für Oesterreich unter der Enns auch auf Steiermark und Kärnten anzuwenden seien. Nach längerer Debatte wurde der Beschluß gefaßt, an den Kaiser die Bitte zu richten, daß für den Fall, wenn die beabsichtigte neue Einrichtung in der Strafgerichtspflege auch in Steiermark zur Ausführung kommen sollte, den Ständen dieses Herzogthums, noch bevor irgend ein definitiver kaiserlicher Beschluß gefaßt werde, die Principien der neuen Maßregel zu deren Begutachtung

¹ Protokoll der Landtags-Sitzung vom 3. September 1845, Blatt 223—225.

näher bekanntgegeben werden und die Stände sofort auch zu der Commission, welche das Detail der Ausführung zu erörtern haben werde, beigezogen werden möchten. Dieser Beschluß der Stände wurde durch einen Gubernial-Erlaß, welcher in der Sitzung des Landtages vom 28. April 1846¹ mitgetheilt wurde, mit dem beantwortet, daß die Besorgnis rücksichtlich der ohne den Beirath der Stände vorzunehmenden Regulierung der Criminal-Gerichtsbarkeit in Steiermark grundlos sei und daß zu der Commission, welche mit der Bearbeitung der Detailvorschläge werde betraut werden, zuverlässig auch Mitglieder der Stände werden beigezogen werden. Bei der Debatte, welche sich darüber entspann, traten einige Mitglieder der Stände auf das lebhafteste gegen die beabsichtigte Reform auf, behaupteten sogar, die Pflege der Strafgerichtsbarkeit sei ein „Souveränitätsrecht der Herrschaften“, protestierten gegen die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und erklärten, daß die Stände sich in Verhandlungen mit der Regierung über diese Frage gar nicht einlassen sollten.

Kalchberg, der sich auch darin viel weiterblickend und fortschrittlicher als einige seiner Ständecollegen erwies, ergriff das Wort und bemerkte, die Verhältnisse Nieder-Österreichs und der Steiermark seien in mancher Beziehung sehr verschieden, die Hauptgrundsätze dieser Justizreform seien auch bereits den Ständen der Steiermark mitgetheilt worden, das nähere Detail derselben sei auch jenen von Nieder-Österreich nicht bekannt gegeben worden, vielmehr sei es eben erst die Aufgabe der Nieder-Österreichischen Regulierungs-Commission, dieses Detail auszuarbeiten. Er sehe daher nicht ein, warum nicht auch eine steiermärkische Regulierungs-Commission auf Grundlage der bereits bekannten Hauptgrundsätze ihre Arbeit beginnen könne. Der Landtag gab hierauf mit Stimmenmehrheit seine Zustimmung, daß die in Aussicht gestellte Commission zur Ausführung des Grundsatzes hinsichtlich der ausschließlichen Verwaltung der Strafrechtspflege durch Collegial-Gerichte und zur Ausarbeitung der diesfälligen Detailvorschläge nunmehr auch für Steiermark unverzüglich ernannt und in Wirksamkeit gesetzt werde, den Ständen der Steiermark aber auch sogleich die diesfälligen Grundsätze näher, als es bisher geschehen, eröffnet werden mögen. —

Hatten diese Berathungen und Beschlüsse auch keine weiteren unmittelbaren Folgen, so können sie als ein Vorpiel zu dem betrachtet

¹ Protokoll der Landtags-Sitzung vom 28. April 1846, Blatt 236—248.

werden, was 1848 und in den zunächst folgenden Jahren sich vollzog, die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Einführung einer einheitlichen Gerichts-Organisation für das ganze Reich. Und Kalkberg hatte geahnt, ja vielleicht in den allgemeinen Umrissen vorausgesehen, was kommen werde, was kommen müsse.

In einer anderen, noch viel wichtigeren und bedeutungsvolleren Angelegenheit, in der Frage der Aufhebung beziehungsweise Ablösung der Urbarialgiebigkeiten, ergriff er die Initiative.

Kalkberg und die Grundentlastung in Steiermark.

Nachdem im Laufe des Mittelalters bis in das 16. Jahrhundert die Macht der großen Grundherrschaften derart gestiegen war, daß der Landesfürst fast zur völligen Ohnmacht verurtheilt war, begann, in Oesterreich gleichzeitig mit der Gegenreformation und in inniger Verbindung mit derselben, der Kampf der landesfürstlichen Gewalt gegen die Grundherren, der zugleich ein Kampf der Staatsidee gegen die Herrschaft der privilegierten Classen war, wobei der Landesfürst als Schutz- und Schirmherr der bedrückten Bauern auftrat.¹ In Oesterreich beginnen die Bemühungen der Herrscher, die Lage der Bauern zu verbessern, im 17. Jahrhundert; 1654, unter Ferdinand III., wurde der den Leibeigenen precario modo (bittweise und gegen Widerruf) gegebene Grund als Rusticalgrund erklärt und durfte nicht willkürlich mit Dominicalgrund vereinigt werden. Kaiser Leopold I. versuchte durch Patent vom 28. Juni 1680 die bäuerlichen Leistungen an die Grundherren zu begrenzen und Kaiser Karl VI. gieng in den beiden Robotpatenten vom 22. Februar 1717 und vom 17. Jänner 1738 auf dieser Bahn vorwärts. Tiefer griff die thesesianische Rectification (Hofdecret vom 19. Februar 1751); durch diese wurde die Grundsteuerfreiheit der Dominien aufgehoben; eine Urbarial-Hofcommission (errichtet durch Patent vom 4. October 1771) sollte die Lasten der Unterthanen erheben und je nach dem Ergebnisse den bisherigen Stand bestätigen oder abändern. Die Grundgedanken, welche Maria Theresia bei diesen Reformen leiteten, waren, das Ausmaß der Leistungen für die Unterthanen festzusetzen und ein Maximum für dieselben zu normieren (Patente vom 28. März 1774 und vom 13. August 1775), das An-

¹ Marchet, „Grundentlastung“ in Michlers und Ulbrichs Oesterreichischem Staatswörterbuch, I., 957—965.

kaufen von Rustical-Grundstücken durch dieselben zu erleichtern (Hofdecret vom 6. Februar 1770) und eine Ablösung der bäuerlichen Lasten (Abolition) oder eine Umwandlung der Naturalleistungen in Geld- und Getreide-Abgaben (Reduction) zu bewirken (Patent vom 1. März 1777). In Zukunft sollte keine Herrschaft Rusticalgründe einziehen (abstiften) dürfen und mußte die heimgefallenen wieder an Unterthanen verleihen.

Ziel energischer schritt Kaiser Joseph II. ein; durch die zwei Patente vom 1. September 1781 sollte der Unterthan in der Verfolgung seiner Rechte gegen die grundherrliche Obrigkeit geschützt werden und wurde die Ausübung der Strafgewalt des Grundherrn gegen den Unterthan von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht. Josephs II. Patent vom 1. November 1781 hob die Leibeigenschaft auf und setzte an deren Stelle eine gemäßigte Unterthänigkeit und durch das Patent vom 10. Februar 1789 wurde festgesetzt, daß dem Unterthan von dem Brutto-Ertrage seiner Grundstücke 70% verbleiben sollten und von den restlichen 30% die landesfürstliche Grundsteuer und die Abgaben an den Grundherrn zu entrichten seien. Kaiser Leopold hob dieses Patent am 6. April 1791 wieder auf.

Unter den folgenden Herrschern, Franz I. und Ferdinand I., machte die Regierung mehrfache Versuche, die Grundlasten der Unterthanen durch freiwilliges Übereinkommen zwischen Grundherren und Unterthanen zur Ablösung zu bringen, so durch das Patent vom 1. September 1798 und durch die Allerhöchste Entschliesung vom 14. December 1846. In dieser (publiciert durch Hofkanzlei-Präsidential-Currende vom 18. December 1846 an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme Galiziens) wurde ausgesprochen, daß dem Kaiser von mehreren Seiten in Betreff der von den Unterthanen an ihre Grundherrschaften und Zehentherren in Natur zu leistenden Frohnden und Zehente Wünsche sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten bekannt geworden seien, welche dahin abzielen, daß in Art der Abstattung dieser Verpflichtungen dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Cultur die angemessene Berücksichtigung zutheil werde. Der Kaiser sei unabänderlich entschlossen, die grundherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten, anderseits aber geneigt, das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen, soweit es ohne Gefährdung der Rechte Dritter möglich sei, unter Mitwirkung der k. k. Behörden zu befördern.

All diese Versuche der Regierung, die Ablösung der Urbarial-Gebigkeiten durch freiwilliges Übereinkommen der Herrschaften und

der Unterthanen durchzuführen, scheiterten, weil das Unterthänigkeitsverhältnis nicht bloß einen privatwirtschaftlichen, sondern auch einen öffentlich-rechtlichen Charakter hatte und dieser erst wirksam werden konnte, nachdem der Staat aus einem Polizeistaate sich zu einem Rechtsstaate umgestaltet hatte, der sich dessen bewußt wurde, daß er Rechte, welche die Gesellschaft als ein Hindernis ihrer Entwicklung betrachtet, gegen Ersatz ihres Wertes auch dem Berechtigten abnehmen dürfe. Und was insbesondere die kaiserliche Entschliesung vom 14. December 1846 betrifft, so war für die Durchführung der in ihr ausgesprochenen Grundsätze nicht mehr die Zeit gegeben, da schon sechzehn Monate später die Märzbevegung ausbrach.

Der kaiserlichen Entschliesung vom 14. December 1846 war Kallberg, für Steiermark mindestens, zuvorgekommen,¹ denn gerade drei Monate vorher, am 15. August 1846, hatte er dem ständischen Ausschusse „einen Antrag über die allmähliche Fixation und Ablösung der Urbarial- und Zehentverhältnisse in Steiermark zur geneigten Vorlage an die nächste Landtagsversammlung“ eingereicht. Er lautet:

„Die Urbarial- und Zehentverhältnisse sind in neuerer Zeit sowohl im In- als Auslande vielseitig besprochen worden.

Die Überzeugung, daß auch für die Steiermark der Zeitpunkt gekommen ist, in welchem es nothwendig erscheint, diesem Gegenstande die volle Aufmerksamkeit zu schenken, hat den Unterzeichneten veranlaßt, seine Ansichten in dem beigeflossenen an die steiermärkischen Herren Landstände gerichteten Vortrage zusammenzustellen, welchen er sohin mit der geziemenden Bitte überreicht, diesen Antrag der nächsten Landtags-Versammlung zur Verathung und Schlußfassung geneigtest vorlegen zu wollen.“

Dieser Vortrag ist eine umfangreiche Denkschrift, in welcher Kallberg zunächst von der hohen Bedeutung, ja Nothwendigkeit der Ablösung der Urbariallasten spricht, von dem außerordentlichen Nutzen derselben sowohl für die berechtigten Herrschaftsbesitzer als für die verpflichteten Unterthanen handelt, und endlich den unberechenbaren Vortheil darlegt, den eine so tiefgreifende und großartige Operation dem ganzen Lande, allen seinen Bewohnern gewähren wird.

¹ Da ich das Folgende ebenso wie das Vorhergegangene aus den unmittelbaren Quellen, den Landtags-Protokollen, den Landesacten, und den hinterlassenen Schriften Kallbergs schöpfe, so kann ich das wenige, was bisher darüber in Druck erschien, unberücksichtigt lassen.

Die Einleitung dieser Denkschrift lautet:

„Das Zehent- und Urbarial-Verhältnis ist seinem Ursprunge nach einer fernern Vergangenheit angehörig. So wie dasselbe aus den Zuständen jener Zeit hervorgegangen, dem Geist und den Bedürfnissen derselben entsprach, so hat doch seither das innere Staatsleben so viele Umstellungen erlitten, daß diese, wenngleich durch historische Erinnerungen und das alte Herkommen geheiligten Rechte doch unserem jetzigen geselligen und industriellen Standpunkte nicht mehr angemessen sind. Der Geist der Zeit hat das Feudalverhältnis hervorgerufen, der Geist der Zeit hat auch die allmähliche Milderung oder gänzliche Auflösung desselben herbeigeführt. Die Umwandlung der grund- und zehentherrlichen Rechte ist bereits in vielen Staaten mit mehr oder weniger Berücksichtigung der gegenseitigen Rechte der Betheiligten ins Leben getreten.

So wären bis zum 1. Jänner 1844 im Königreiche Bayern von 8493 zehentbaren Gemeinden 8076 vollständig und 195 theilweise mit einem Ablösungscapitale von 28,664.860 fl. 95 kr. fixirt, so daß im ganzen Königreiche nur noch 222 Gemeinde-Markungen zur Fixation erübrigen.

In Württemberg, Baden, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Preußen und in andern deutschen Staaten ist die Fixierung und Ablösung der Urbarial- und Zehentlasten theils vollendet, theils im Gange, nicht zu gedenken der gewaltsamen Veränderung, welche diesfalls im Königreiche Frankreich bereits im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts stattgefunden hat.

Auch unser Vaterland, welches durch die sich fortan mehrenden Eisenbahnverbindungen den übrigen Provinzen sowie dem Auslande immer näher gerückt wird, steht in jenem Stadium der gesellschaftlichen Entwicklung, in welchem sich der Wunsch nach der Befreiung des unterthänigen Grundbesitzes immer deutlicher ausspricht.

Obgleich in der Vorzeit rechtlich begründet, sind die Urbarial- und Zehentleistungen unter den gegenwärtigen Umständen doch Lasten, welche, als die Freiheit des Eigenthums und selbst jene der Personen beschränkend, immer tiefer gefühlt werden; der Zweck dieser Abgaben ist vielseitig nicht mehr vorhanden, man hat ihren Ursprung vergessen; das früher bestandene patriarchalische Band beginnt sich allmählich zu lösen und es sind mehr oder minder Mißtrauen oder Abneigung an seine Stelle getreten. Auch die

Stände der Nachbarprovinz Niederösterreich haben ihre Geneigtheit zur Regulierung dieser Verhältnisse durch wiederholte Landtagsbeschlüsse kund gegeben und sich um ein diesen Gegenstand normierendes Gesetz an Seine Majestät gewendet, sowie auch die hohe Staatsverwaltung selbst ihre Überzeugung von der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reform in den Urbarial- und Zehentverhältnissen durch unzweifelhafte Acte ausgesprochen und bestätigt hat.

Ist die Voraussetzung richtig, daß diesfalls in einem nicht zu entfernten Zeitpunkte Veränderungen bevorstehen, so dürfte insbesondere das Interesse der Grund- und Zehentherren dafür sprechen, diese Umwandlung auf verfassungsmäßigem Wege unter ihrer Mitwirkung und zwar zu einer Zeit herbeizuführen, in welcher die Fixierung des Rechtszustandes minderen Schwierigkeiten unterläge, als solches höchst wahrscheinlich in der Zukunft bei sich mehrender Renitenz der Fall sein würde. — Daß eine Ausgleichung der Berechtigten und Verpflichteten mit Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, wenngleich schwierig, denn doch möglich ist, beweisen nicht nur die anderwärts gemachten Erfahrungen, sondern auch die in Steiermark selbst zur Zufriedenheit beider Theile mehrfach zustande gekommenen Abolutions-Verträge. Wenngleich die Urbarial- und Zehentlast bei erfolgter Umwandlung in eine fixe Geld- oder Naturalrente in veränderter Form fortbauert oder bei gänzlicher Ablösung derselben das dieser Last entsprechende Capital zu entrichten ist, so erwächst demungeachtet aus dieser Fixierung oder Abolution für den Pflichtigen ein wesentlicher Vortheil, da ihm in beiden Fällen bei Berechnung der Rente sowohl als des Capitals jene Kosten zugute kommen, welche von dem Berechtigten für die Einhebung und Verwertung des Geld- oder Naturalbezuges aufgewendet werden müssen und um welche sohin die Last für den Pflichtigen größer ist, als der Vortheil für den Berechtigten. — Der befreite Zehenthold wird für die zweckmäßigere Bewirtschaftung und Verbesserung seiner Grundstücke Sorge tragen und auch Früchte bauen, welche einen mehreren Culturaufwand erfordern, indem er den Nutzen nicht mehr mit dem Zehentherrn theilen muß, welcher zu den Vorauslagen der Cultur gar nichts beiträgt und somit in der Wirklichkeit mehr als den zehnten Theil des reinen Ertrages bezieht. Der unterthänige Besitzer wird nicht ferner gezwungen sein, Getreide zu bauen, welches der Bodenbeschaffenheit und den

klimatischen Verhältnissen nicht zusagt, bloß um seine Abschüttungen leisten zu können, wie dies in der oberen Steiermark häufig vorkommt. Er wird nicht mehr für die Robotleistung seine Arbeitskräfte der eigenen Wirtschaft entziehen, solche mit Unlust einem fremden Grunde widmen und überdies viele Zeit nutzlos auf dem Hin- und Rückwege zubringen müssen, es wird bei eintretenden Besitzveränderungen das Stamm- und Industriecapital des Unterthans nicht durch die Entrichtung des Laudemiums angegriffen und allmählich erschöpft werden. — Und sollte hier nicht auch der Laudemialbezug von neuen Bauten als eine, wenngleich rechtlich bestehende, aber darum doch nicht minder drückende Last Erwähnung verdienen? Alle diese Vortheile erwachsen größtentheils auch schon aus der bloßen Fixation dieser Lasten, wenngleich die gänzliche Ablösung noch einem entfernten Zeitpunkte vorbehalten bliebe.

Ebenso wichtig sind aber auch die Vortheile, welche für den Berechtigten aus der Fixierung und Ablösung der Zehent- und Urbarialbezüge entspringen. Der Grund- und Zehentherr erhielt nämlich für einen bei dem gegenwärtigen Rechtsstande in seiner Grundlage schwankenden, größtentheils veränderlichen Bezug entweder eine sich gleichbleibende Rente, welche auf einer privatrechtlichen Basis ruht und überdies durch die grundbücherliche Einverleibung gegen jeden Einspruch gesichert wäre, oder ein Capital, hinsichtlich dessen, sowie der Zinsen davon eine gleiche Sicherung stattfindet, wenn solches nicht durch Barzahlung in die freie Verfügung und nutzbringende Verwendung des Berechtigten übergeht, wodurch der verschuldete Besitzer in die Lage kommt, seine Passiven zu tilgen.

Aber auch mit dem Interesse der schuldenfreien, dann jener Grund- und Zehentherren, welchen, wie bei Fideicommissen, Kirchen, Klöstern u. s. w., nur die Nutznießung zusteht, ist die Barzahlung der Ablösungscapitalien vereinbarlich, wovon weiter unten gesprochen werden wird.

Sollte es für den Grundbesitzer so anziehend sein, an einem, wenngleich durch die Macht der Gewohnheit ihm theuren Bezugsrechte festzuhalten, dessen Sicherheit am Ende nur illusorisch, dessen Rente schwankend, bei deren Einbringung er der Übervortheilung durch die Pflichtigen sowohl als auch von Seite unredlicher Beamten ausgesetzt ist und hinsichtlich dessen er in steter Abhängigkeit von den Behörden sich befindet?

Der wesentliche Einfluss, welchen die Fixierung und Abolition der Urbarial- und Zehentrechte auf die Landescultur und die dadurch bedingte Bevölkerung, auf die Contributionsfähigkeit der von diesen Lasten befreiten Grundbesitzer, auf die Belebung der Industrie durch vermehrte Capitalien u. s. f. ausüben, bedarf wohl keiner Erörterung.

Deshalb dürften die Gutsherren, wenn sie selbst diese für die allgemeine Wohlfahrt so wichtige Reform ins Leben zu rufen sich bereit erklärten, von der hohen Staatsverwaltung mit Zuversicht einen umso wirksameren Schutz zur Erhaltung des gegenwärtigen rechtlichen Besitzstandes erwarten können, und dadurch einer Periode vermehrter Rechtsicherheit entgegengehen.

Der Capitalswert der Güter würde durch die allmähliche Fixation und Auflöfung der Urbarial- und Zehentverhältnisse sich nicht mindern, weil einerseits aus der Vermehrung der Capitalien das Steigen der Grundpreise zu erwarten steht und man andererseits bei einer auf privatrechtlicher Basis sicher fundierten Rente sich lieber zu geringeren, als unter den dormaligen präferen Verhältnissen zu höheren Procenten kaufen wird. Einen praktischen Beleg für diese Ansicht geben die im Auslande gemachten Erfahrungen.

Die im Vorstehenden kurz berührten Ansichten haben den Gefertigten veranlaßt, die Feststellung von Grundsätzen zu versuchen, nach welchen mit Rücksicht auf die besonderen Landesverhältnisse in Steiermark die befriedigende Lösung dieser schwierigen Zeitfrage herbeigeführt werden könnte. Indem Referent den Entwurf dieser Bestimmungen, für welchen der Kürze und leichteren Übersicht wegen die Eintheilung in Paragraphe nach der Form eines Gesetzes gewählt wurde, der hohen Ständeversammlung in der Beilage zur geneigten Prüfung überreicht, erlaubt er sich zur näheren Beleuchtung der darin ausgesprochenen Grundsätze Folgendes beizufügen.“

Kalchberg hebt dann weiter hervor, dass sein Entwurf das freiwillige Übereinkommen der Berechtigten und Verpflichteten erstrebe, dass die gütliche Ausgleichung aber nur dann einen entsprechenden Fortgang nehmen werde, wenn durch ein Gesetz ein allgemeiner Impuls gegeben und eine leitende Norm geboten werde; die Auflöfung der Urbarial- und Zehentpflicht solle nur allmählich vor sich gehen, um nicht plötzlich eine gänzliche Umwandlung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen, wodurch die Freiheit der Berechtigten und Pflchtigen, sich selbst auszugleichen,

zu sehr beschränkt, die Aufbringung, sowie die nutzbringende Verwendung der Ablösungs-Capitalien erschwert und die nothwendige sorgsame Berücksichtigung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten durch die übereilte Durchführung des ebenso schwierigen als umfangreichen Ablösungsgeschäftes unmöglich gemacht werden würde. Kallberg's Gesekzentwurf erstreckt sich auf alle Zehent- und Urbariallasten, ohne jedoch die gleichzeitige Abolition aller dieser Lasten zur Bedingung zu machen. Hiedurch sei den Verpflichteten die Möglichkeit eröffnet, sich zunächst der drückenden Last zuerst zu entledigen und es würde schon durch die bloße Fixierung oder die Verwandlung dieser Schuldigkeiten in eine bestimmte jährliche Abgabe, wenn auch die Ablösung selbst nicht sogleich erfolgen könnte, ein wesentlicher Vortheil erzielt werden. Er erörtert dann eingehend und ausführlich die Art und Weise, wie die Ablösung der Laudemien, der Zehente, der Robot vorgenommen werden könne und schließt seine Denkschrift mit folgenden Worten:

„Nach Voraussendung dieser Bemerkungen erlaubt sich Referent noch die Ansicht auszusprechen, daß gerade darum, weil der ruhige Besitz der Gutsherren noch die Regel und die Menitenz die Ausnahme ist, der jetzige Zeitpunkt als der geeignete erscheint, selbstthätig ins Werk zu setzen, was eine fernere und entferntere Zukunft unabweislich mit sich bringt.

Wäre es in manchen Ländern, in welchen diese Umwandlung bereits ganz oder theilweise vor sich gieng, nicht besser gewesen, dieselbe auf ruhigem Wege freiwillig vorzubereiten, als die Zeit abzuwarten, in welcher die Ereignisse mächtiger werden, als die Wünsche der Gutsherren?

Ebensowenig haben die in andern Ländern gemachten Erfahrungen bewiesen, daß es im Vortheile der Gutsherren liege, abzuwarten, bis die Regierung in dieser Sache früher oder später die Initiative ergreift. So wie es demnach im eigenen Interesse der Gutsherren rätlicher erscheint, so gehört es gewiß zu dem schönsten Verufe dieser hohen Versammlung, nach ihrer verfassungsmäßigen Stellung den Bedürfnissen der unterthänigen Besitzer ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, zur allmählichen Befreiung des Grundeigenthums, als des mächtigsten Hebels der Staatswirtschaft freiwillig die Hand zu bieten und diesen zeitgemäßen, in seinen Wirkungen für den Einzelnen, sowie für die Gesammtheit hochwichtigen Zweck mit vereinter Einsicht und Ausdauer zu verfolgen.

Geruhe sohin die hohe Ständeversammlung, den vorliegenden Antrag, bei welchem insbesondere die Leichtigkeit und Sicherheit der praktischen Durchführung im Auge behalten wurde, in geneigte Überlegung zu ziehen, und über die gefassten Beschlüsse die allerhöchste Genehmigung einzuholen, um auf diesem Wege gesetzliche Bestimmungen zu erlangen, auf deren Grundlage dort, wo eine gütliche Vereinigung der Betheiligten nicht erzielt werden kann, die Feststellung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten durch die competente Behörde einzutreten hätte.

Referent schließt mit dem sehnlichsten Wunsche, daß die von ihm ausgesprochenen Ansichten als das Resultat seiner wärmsten Überzeugung, eine wohlwollende Aufnahme finde, und daß sie, einer sorgsamten Prüfung gewürdigt, dazu beitragen möchten, der auf die Zukunft der schönen Steiermark höchst einflussreichen Idee der Urbarial- und Zehent-Ablösung in dieser hohen Versammlung Eingang zu verschaffen und deren praktische Durchführung vorzubereiten.“

Dieser Denkschrift, welche wirklich staatsmännischen Geist athmet, liegt ein Gesetz-Entwurf „über die Fixation und Ablösung der Urbarial- und Zehent-Bezüge im Herzogthume Steiermark“ bei; er gliedert sich in 81 Paragraphen und handelt: I. Von dem Rechte der Ablösung überhaupt. II. Von der Entschädigung der Berechtigten: A. Allgemeine Grundsätze. B. Besondere Bestimmungen: 1. fixe Geldgaben; 2. fixe Naturalgaben; 3. das Laudemium und andere veränderliche Abgaben; 4. der Zehent; 5. die Robot; 6. Ermittlung der Natural- und Arbeitspreise; 7. Bewertung der auf den abzulösenden Rechten haftenden Lasten: a) allgemeine Bestimmungen; b) insbesondere hinsichtlich der Baulast; 8. Berücksichtigung der Pachtverhältnisse. III. Verfahren im Ablösungsgeschäfte. IV. Steiermärkisch-ständische Urbarial- und Zehent-Ablösungscassa. — Endlich war das ganze Operat durch eine Reihe von Tabellen erläutert.

Da Kalchberg seinen Antrag dem ständischen Ausschusse am 15. August 1846 überreicht hatte, die oben erwähnte kaiserliche Entschliezung, durch welche die freiwillige Ablösung der Urbariallasten empfohlen wurde, am 14. December 1846 veröffentlicht wurde, so hatte Kalchberg wahrscheinlich nicht unrecht, in seiner Selbstbiographie zu bemerken:

„Sollte man nicht voraussetzen, daß der obige Antrag (vom 15. August) eines Ständemitgliedes (Kalchberg) dem Landeshaupt-

manne, dem Gouverneur und dem obersten Kanzler den Anlaß gegeben habe, auf den Erlaß des obigen Normale (vom 14. December) bei Sr. Majestät hinzuwirken?“

Über die kaiserliche Entschließung vom 14. December und den Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 18. December fanden kurz nach dessen Erscheinen bei dem Gouverneur der Steiermark, dem Grafen Matthias Constantin Wickenburg, Berathungen statt, welchen auch Mitglieder der Stände, darunter Kalchberg, beigezogen wurden. Er bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß die Begünstigungen, welche dieser Erlaß gewähre, für den damaligen Zeitpunkt, insbesondere für den Stand der Verpflichteten, nicht mehr ausreichend seien.

Kalchbergs Antrag vom 15. August wurde von dem Landeshauptmann Grafen Ignaz Attems dem steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 2. September 1846 mit einem Berichte des ständischen Ausschusses vorgelegt,¹ in welchem dieser den Vorschlag machte, für jetzt in eine specielle Erörterung dieses Gegenstandes, da er wegen Kürze der Zeit nicht gehörig habe vorbereitet werden können, nicht einzugehen, sondern vielmehr dem ständischen Ausschusse oder einer eigens hiezu gewählten Commission den Auftrag zu ertheilen, denselben genau zu prüfen und dann an den Landtag Bericht zu erstatten. Der Landeshauptmann fügte hinzu, es habe der Ständeversammlung wohl schon seit langem kein Gegenstand von so hoher Wichtigkeit vorgelegen, als der eben erwähnte; er greife nicht nur in die Vermögensverhältnisse der Grundherren sowie der Unterthanen tief ein, sondern erstrecke seinen Einfluß auch auf die Verfassung des Landes, es sei somit mehr als ein Grund vorhanden, in dieser Sache ohne Übereilung, sondern vielmehr mit der größten Umsicht und Behutsamkeit vorzugehen. Es sei bekannt, daß die Stände von Böhmen und Niederösterreich bereits um die Bewilligung zur Durchführung einer derartigen Maßregel ange sucht und sie auch schon erhalten hätten. Es sei daher rätlich, erst die Erfahrungen dieser Länder abzuwarten und dann die hiesigen Maßnahmen nach denselben einzurichten, um die anderwärts wahrgenommenen Fehler in Steiermark vermeiden zu können. Er glaube daher vorschlagen zu sollen, man möge den vorliegenden Antrag Kalchbergs einstweilen pausieren lassen, bis man über das Ergebnis der gleichartigen Schritte in den anderen Ländern etwas Entscheidendes erfahren habe.

¹ Landtags-Protokoll vom 2. September 1846, Blatt 254—257.

Gegen Kalchbergs Antrag sprachen in der entschiedensten Weise Leopold Graf Königsacker, Hieronymus Graf zu Herberstein, Joachim Suppan, Abt zu St. Lambrecht, Franz Graf Wurnbrand, Raimund Graf Lamberg, Franz Ritter von Griendl und plaidierten für unbedingte Abweisung desselben; Ludwig Freiherr von Mandell und Leopold Freiherr von Königsbrunn traten für die Einsetzung einer Commission zur Berathung dieser Angelegenheit ein. Kalchberg ergriff am Schlusse das Wort und sagte, er könne in der sicheren Voraussetzung, daß wohl der größte Theil der Landstände seinen Antrag wegen Kürze der Zeit nicht gelesen haben dürfte, wohl kaum eine dermalige Erörterung des Gegenstandes selbst, sondern nur das wünschen, daß er in einem eigenen Comité einer vorläufigen Würdigung unterzogen werde, denn er sei nicht der Ansicht, daß durch längeres Zuwarten und Hinblicken auf die Stände anderer Provinzen etwas Wesentliches gewonnen werde und man könne ja in Steiermark etwas Selbständiges zustande bringen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung ergaben sich mehrere Stimmen für die gänzliche Beseitigung oder wenigstens für das einstweilige Pausieren des Antrages; mit großer Majorität erfolgte aber der Beschluß, daß der Antrag Kalchbergs an den ständischen Ausschuss, welchem erforderlichen Falls auch andere landständische Herrschaftsbesitzer beizuziehen wären, zu überweisen und von demselben an den Landtag darüber Bericht zu erstatten sei.

Der ständische Ausschuss berief zu Vorberathungen über den Antrag Kalchbergs und über die kaiserliche Entschliessung vom 14. December eine Commission, welche jenem einen ausführlichen Bericht erstattete, der dem Landtage in den Sitzungen vom 23. und 24. April 1847 vorgetragen wurde. An der Debatte,¹ welche sich hierüber entwickelte, nahm Kalchberg lebhaften Antheil; er warf einen Rückblick auf die Verhandlungen und Maßnahmen, welche in diesen Angelegenheiten seit 1780 stattgefunden hatten: „Kaiser Joseph II. habe schon den Grundsatz aufgestellt, daß alle Urbarialbezüge in Geld berechnet werden sollen und es dem freien Übereinkommen der Betheiligten überlassen bleiben solle, die fixe Geldbestimmung in Naturalien oder Arbeiten zu umstalten, worüber ein kreisämtlich bestätigter Vertrag errichtet werden müßte. Allein Kaiser Leopold II. habe die diesfälligen

¹ Landtags-Protokolle vom 23. und 24. April 1846, Blatt 32—56.

Patente aufgehoben und die alten Steuer- und Urbarialverhältnisse wieder hergestellt. Cajetan Graf von Auersperg habe sich hierauf veranlaßt gefunden, an den Kaiser den Antrag zu stellen, die Roboten abzulösen, den Garben- und Weinzehent, sowie das Laudemium in eine jährliche Geldabgabe zu verwandeln und zur Besorgung dieses Geschäftes eigene landesfürstliche Commissäre abzuordnen. Dieser Antrag sei dann den Ständen zur Begutachtung übergeben worden und auf dem diesfälligen Landtage habe der damalige Staatsgüter-Administrator und Landstand Baron Schwizzen,¹ ein Mann von theoretischen und praktischen Kenntnissen und nicht sehr großem Güterbesitz, das Referat geführt. Er habe die Anträge des Grafen von Auersperg bekämpft und seine eigenen Vorschläge dahin gemacht, daß die Roboten bei allen Herrschaften, wie bei den Staatsherrschaften abgelöst und ihnen hiezu eine Frist bis Ende des Jahres 1790 gegeben werden soll, nach deren Verlauf dann ständische Commissäre zu diesem Zwecke abzuschicken wären. Die Stände hätten diese Vorschläge allerhöchsten Orts vorgelegt, mit dem Beifügen, alles, was zur Aufnahme des Unterthans und zum allgemeinen Wohle gereichen kann, in Ausübung zu bringen, sobald sie wieder in Wirksamkeit gesetzt sein würden. Hierüber sei dann im December 1790 die kaiserliche Entschliesung dahin erlossen, daß es von den Anträgen des Grafen von Auersperg abzukommen habe, vielmehr der Kaiser die diesfalls vorzunehmende Behandlung noch derzeit lediglich dem wechselseitigen Einverständnisse der Obrigkeiten und Unterthanen überlasse, die Kreisämter und Länderstellen aber nur da, wo von dem einen oder anderen Theile Schwierigkeiten oder Anstände vorkommen, im Verständnisse mit beiderseitiger Zufriedenheit zustande zu bringen oder die Sache zur höheren Entscheidung vorzulegen hätten. Die bald darauf eingetretenen schweren Kriegszeiten hätten dann den weiteren Verfolg dieser Ablösungsmaßregel gehindert und so sei es bis jetzt geblieben, wo die Regierung sich veranlaßt gefunden habe, diese Angelegenheit durch Hinausgabe der kaiserlichen Entschliesung vom 14. December 1846 wieder aufzunehmen, er könne daher nur wünschen, daß die Stände, welche sich bei dieser Sache schon in früherer Zeit betheiligt hätten, nun selbst dieselbe ernstlich erfassen möchten, damit nicht etwa die Regierung weitere Verfügungen treffe, und zwar ohne

¹ Vgl. die von mir verfaßte Biographie des Freiherrn Sigmund von Schwizzen in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“, Bd. 33, S. 472—473.

fic.“ — Bei der Frage, ob die Ablösung der Naturalabgaben nur bei durchaus freiwilliger Zustimmung der Betheiligten vor sich gehen könne, oder ob das Provocationsrecht, d. h. das Recht, daß jede der beiden Parteien sie fordern könne, zugestanden werden solle, sprach sich Kalchberg in folgender Weise aus: „Die Ablösungen seien allerdings vorderhand nur freiwillige, allein wer könne dafür stehen, daß künftig nicht ein anderes System eingeführt wird, und dann würde es selbst für die Herrschaften unangenehm sein, die kaum bedungenen Urbarialleistungen wieder ablösen zu lassen. Soviel aber sei gewiß, daß seit der kaiserlichen Verordnung von 1790, welche die Ablösungen empfahl, bis jetzt viel mehr neue Urbariallasten entstanden seien, als im Gegensatz alte abgelöst wurden und es genüge nicht das Verhältnis wie 50 : 1 anzusetzen, man könne es fast wie 100 : 1 annehmen! Man könne bei einem so starken Zuwachse von neuen Feudallasten wohl fragen, wozu alle früheren Verhandlungen und Verordnungen geholfen und was es genützt hätte, alte Gebrechen zu heilen, ohne neuen vorzubauen. Die Regierung hätte gewiß besser gethan, damals zum Gesetze zu machen, daß keine neuen Naturalleistungen bedungen werden dürfen, als jetzt die Wiederbeseitigung der bereits bedungenen zu bewerkstelligen. Ein solches Gesetz wäre keine größere Beschränkung für die Domänen gewesen, als es die Beschränkung der beliebigen Zerstückung der unterthänigen Gründe für die Unterthanen ist, denn es wäre durch die allgemeine Staatswohlfahrt gerechtfertigt gewesen.“

Nach zweitägiger eingehender, ausführlicher Debatte faßte der Landtag den Beschluß, in einer Landtagseingabe an den Kaiser im allgemeinen die Zustimmung zu den in der kaiserlichen Entschließung vom 14. December 1846 ausgesprochenen Normen zu geben, jedoch, meist nach Antrag Kalchbergs, Änderungen zu einigen Bestimmungen derselben vorzuschlagen. Charakteristisch für die staatsrechtliche Bedeutung, welche die Stände selbst damals unter dem absoluten Regime sich noch vindicirten, ist die Einleitung ihrer Eingabe: „Die Stände der Steiermark verkennen zwar keineswegs die erhabene landesväterliche Absicht, von welcher Sr. Majestät bei Allerhöchst Ihrer Entschließung vom 14. December v. J. geleitet waren, sie hätten jedoch sehr gewünscht, daß in dieser Landesangelegenheit ihr verfassungsmäßiger Beirath abverlangt worden wäre und sie sehen sich verpflichtet, Sr. Majestät dringend zu bitten, in ähnlichen Fällen die Stände

stets vor der Hinausgabe gesetzlicher Bestimmungen einvernehmen zu wollen.“¹

Durch die infolge kaiserlicher Entschliessung vom 14. December 1846 eingeräumte freiwillige Ablösung der Urbariallasten kam es aber nahezu zu gar keinem Abschlusse eines solchen Geschäftes, bald fehlte es an der Zustimmung der Verpflichteten, denen die Bedingungen der Ablösung zu schwer erscheinen mochten, bald an der der Berechtigten, welche aus politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und socialen Gründen ihre Privilegien zu opfern sich scheuten; auch die Macht der Gewohnheit mag beiderseits stark eingewirkt haben, sowie der in einigen Theilen der Steiermark unter der Bauernschaft auftauchende Wahn, es würde bald zu einer vollständigen unentgeltlichen Aufhebung aller Urbariallasten kommen. Die Regierung ordnete daher Erhebungen darüber an, weshalb freiwillige Ablösungen nicht zustande kämen, weshalb Renitenzen bei Robot- und Zehentleistungen vorkamen und forderte die Erstattung von Berichten und Vorschlägen. Dem kamen auch die fünf Kreisämter der Steiermark nach; deren Elaborate wurden den Ständen zugemittelt mit dem Ersuchen, sich auch hierüber zu äussern. Der ständische Ausschuss sprach sich dahin aus, die Bewegungen in der Bauernschaft gegen Robot und Zehent seien nur durch Aufhebungen von außen entstanden, denen man auf gesetzlichem Wege strengstens entgegenzutreten müsse, übrigens möge man an den Bestimmungen der kaiserlichen Entschliessung vom 14. December 1846 genau festhalten. Gegen diesen Beschluss überreichte Kalchberg ein Separatvotum, dem von den Mitgliedern des ständischen Ausschusses Karl Graf Gleispach (von 1861 bis 1870 Landeshauptmann von Steiermark), Karl Freiherr von Mandell, Moriz Ritter von Franck (von 1861 bis 1864 und von 1867 bis 1870 Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz), J. C. Ritter von Pittoni und Alois Jant beitraten. Dieses Separatvotum spricht sich dahin aus, dass die Abneigung der Unterthanen gegen die Urbarialleistungen eine festgewurzelte und dass der Widerwille fortwährend im Steigen begriffen sei, das Urbarialverhältnis könne auf seinem dormaligen Standpunkte nicht

¹ Der Wortlaut des Antrages des ständischen Ausschusses lautet noch weit schärfer: „jedoch vermöchten sie nicht den Ausdruck ihres Bedauerns zurückzuhalten, dass Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen nicht schon vor dem Erlasse dieses a. h. Normales ihren verfassungsmässigen Beirath abzuverlangen geruhten.“

bleiben, es müsse entweder gelöst oder wieder befestigt werden; es müsse eine Radicalcur angewendet werden, die Urbarial- und Zehentlasten seien in ihrer dormaligen Gestalt für die Dauer unhaltbar; die Ablösung dieser Lasten durch eine angemessene Entschädigung der Dominien sei unbedingt geboten, und bei allen Herrschaften, mögen sie im Besitze des Staates, der Kirche oder von Privaten sich befinden, solle sie gleichzeitig begonnen werden; um den eigenthümlichen Verhältnissen der Steiermark Rechnung zu tragen, solle das Ablösungsgeschäft nicht den k. k. Kreisämtern, nicht einer auf dem centralen Standpunkte der Monarchie stehenden Hofcommission, sondern einer eigenen, durch Beiziehung ständischer Repräsentanten verstärkten Commission anvertraut werden, welche mit möglichster Berücksichtigung der gutherrlichen sowohl als der bäuerlichen Interessen vorzugehen und ein durchaus schonendes stufenweises Fortschreiten hiebei zu beobachten gehalten sein solle.

Kalchberg in den Bewegungen des Jahres 1848.

Das Separatvotum Kalchbergs und seiner Genossen ist vom 4. Februar 1848 datiert; sechs Wochen später brach die Märzrevolution in Wien aus, veränderte von Grund aus alle politischen Verhältnisse des Kaiserstaates und übte auch nachhaltigen bestimmenden Einfluss auf die Steiermark aus. Zufälligerweise war der Landtag eben damals seit dem 15. März versammelt und fand sich ganz merkwürdig rasch in die neue Situation. Er erklärte sich angesichts der „gegenwärtigen ernstern Zeitereignisse“ für permanent und tagte fast täglich bis zum 29. April, nachdem er durch Cooption Deputierte der Landeshauptstadt Graz, der nicht landständischen Gutsbesitzer, der Universität und des Joanneums mit Sitz und Stimme aufgenommen hatte. Es waren drei hochwichtige Angelegenheiten, über welche er Berathungen pflog: die Frage der Ablösung der Urbariallasten, der Ausarbeitung einer neuen Gemeinde-Ordnung und die Neu-Organisirung des steiermärkischen Landtages. Kalchberg nahm an diesen Verhandlungen lebhaften Antheil und berichtet darüber in der Selbstbiographie:

„Am 15. März war der steiermärkische Landtag wieder in Thätigkeit und erklärte sich sodann bis Ende April für permanent. Es erhoben sich in demselben bald Stimmen mit dem Wunsche auf Erweiterung seiner Repräsentation, welche von Seite der alten Landtags-Mitglieder ein bereitwilliges Entgegenkommen fanden. Am 26. März wurde im Landtage eine Deputation gewählt, welcher auch

ich angehörte. Dieselbe hatte bis 10. April zu dem Congresse aller Kronländer unter dem Voritze des niederösterreichischen Landesmarschalls Grafen Montecuccoli in Wien einzutreffen, um die Ereignisse zu besprechen.“

Gleichzeitig wurde diese Deputation beauftragt, dem Kaiser eine Petition des Landtages zu überreichen, in welcher er gebeten wurde, zur Berechtigung der immer mehr in allen Theilen des Landes überhand nehmenden Aufregung der Gemüther 1. die allgemeinen Grundzüge der beabsichtigten Constitution und den Tag der Zusammenberufung der constituierenden Reichsversammlung unverzüglich bekannt geben zu wollen und sowohl Militär als Beamte auf diese Constitution ehmöglichst beeidigen zu lassen; 2. zugleich veröffentlichen zu lassen, mit welchen Gegenständen sich erwähnte Reichsversammlung außerdem noch zu beschäftigen haben wird, worunter namentlich unerläßlich erscheinen: a) die Durchführung des Pressgesetzes, b) die Einführung einer neuen Gemeinde-Verfassung, c) die Ausarbeitung des Gerichtsverfahrens auf Grundlage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, d) eines neuen Studienplanes; 3. endlich möge der Kaiser die Zusicherung geben, daß bis 1. Jänner 1849 ein Gesetz erlassen werde über die unverzügliche Ablösung sämmtlicher Urbarmal- und Zehentlasten mit möglichster Erleichterung für den Unterthan und mit Beihilfe aus dem Staatsschatze, bis zu welchem Zeitpunkte die Schuldigkeit zur Leistung dieser Gaben aufrecht zu bestehen hätte und deren Ablösung dem freiwilligen Übereinkommen überlassen bleibe.¹

Die Deputation begab sich nach Wien und wohnte dem „Congresse aller Kronländer“ bei. Kalchberg berichtet darüber in der Selbstbiographie Folgendes:

„Minister des Innern Baron Fillersdorf hatte die unter dem Voritze des Grafen Montecuccoli tagenden Deputationen der Länder eingeladen, je einen Deputierten zu der Sitzung zu entsenden, welche im Ministerium über den Beschluß der Reichsverfassung, welche unterm 25. April die kaiserliche Genehmigung erhielt, abgehalten wurde. Als Vertreter für Steiermark traf die Wahl meine Person. Außer den Landes-Deputierten waren in der Sitzung noch anwesend: der Minister Baron Fillersdorf als Vorsitzender, Baron Salzgeber als Referent, Ministerialrath Sachse von Rothenberg als

¹ Protokoll der Landtags-Sitzung vom 26. März 1848, Blatt 167—170.

Schriftführer, Professor Hye und der Advocat Dr. Alexander Bach als Vertreter der Publicistik.“

Über all das erstattete Kalchberg im Namen der Deputation im steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 22. April mündlich¹ Bericht. — Der Landtag sprach der Deputation für ihre ersprieflichen Bemühungen in dieser Angelegenheit und insbesondere Kalchberg für seine lichtvolle und umfassende Relation den Dank aus.

Über seine weitere Theilnahme am öffentlichen Leben im Jahre 1848 berichtet Kalchberg in der Selbstbiographie:

„Am 29. April wurde im Landtage die Berathung über das 34. Paragraphen enthaltende Statut des provisorischen Landtages beendet und hiebei auch die Drucklegung der Berathungen und die Öffentlichkeit der Verhandlungen nach Zulässigkeit des Raumes beschlossen.“

Von den 90 Mitgliedern des Landtages entfallen 30 Mitglieder auf die Vertretung des landtäflichen Besitzes und werden 20 von den Landständen und 10 von den nicht landständischen Besitzern landtäflicher Güter gewählt.

30 Vertreter erhält der Bürgerstand, wovon 7 den Lehranstalten und 23 dem Handel und der Industrie angehören, endlich entfallen ebenso 30 Vertreter auf den Bauernstand.

Es war sohin in dem provisorischen Landtage insbesondere bezüglich der Urbarialfrage die liberale Richtung entschieden vorwaltend.

Dieses Statut erhielt sehr bald die Genehmigung des Ministeriums,² so daß auf Grundlage desselben die Einberufung des neuen provisorischen Landtages für den 13. Juni 1848 in Aussicht genommen werden konnte.³

¹ Das Protokoll dieser Landtags-Sitzung enthält nur die Mittheilung, daß Kalchberg mündlich Bericht erstattete, über den Inhalt dieses Berichtes leider kein Wort.

² Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1848, Z. 2750.

³ Dieser provisorische Landtag tagte in 45 Sitzungen vom 13. Juni bis 17. August und dann wieder in drei Sitzungen, am 6., 7. und 8. November 1848; die Gegenstände seiner Berathungen und Beschlüsse waren die Gesetz-Entwürfe für eine neue Gemeinde-Ordnung für Steiermark, über die Bestimmungen zur Ablösung der Grundlasten und über die definitive Organisierung des steiermärkischen Landtages. Über die Verhandlungen dieses Landtages liegen mir vor das handschriftliche Protokoll, aufgenommen und vollinhaltlich selbst geschrieben von dem damaligen

Mittlerweile erfolgte die Wahlauschreibung für die constituierende deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt a. M.; die Wahl wurde am 3. Mai im Coliseum (zu Graz) vorgenommen und traf meine Person und zwar als Vertreter der Stadt Graz mit einhelligen Stimmen.¹

Ich nahm dieses Mandat mit dem Vorbehalte an, wieder nach Graz zurückkehren zu dürfen, wenn meine Anwesenheit daselbst erwünscht werden sollte, wobei ich die Urbarralsfrage im Auge hatte.

Zur Zeit der Ausschreibung des provisorischen Landtages erhielt ich in Frankfurt vom Landeshauptmann ein Schreiben, in welchem ich als ständischer Berordneter für den 13. Juni nach Graz einberufen wurde. Auch die unter dem Obmanne Graf Kottulinsky tagende Specialcommission des provisorischen Landtages sprach den Wunsch aus, daß ihr Antrag an den Landtag nach meiner Rückkehr von Frankfurt vor dessen Vorlage mit mir noch einmal durchberathen werden soll.

Ich folgte diesem Rufe und war, wie ich glaube, der erste Abgeordnete, welcher die Nationalversammlung verließ, in welcher 150 gelehrte Professoren mit ihren ausgezeichneten Reden über die Grundrechte die Anwesenheit meiner praktisch angelegten Natur

ersten ständischen Secretär Karl Gottfried Ritter von Leitner, der als Beamter wie als Dichter gleich ausgezeichnet war (vgl. meine Biographie desselben in den Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 41. Heft, Graz 1893, Gedenkbuch, S. 175—228) und die in Druck erschienenen „Verhandlungen des provisorischen Landtages des Herzogthums Steiermark“ (o. D. u. J.). Handschrift und Druck stimmen im allgemeinen überein, hie und da aber ergänzt eines das andere; die Protokolle der drei letzten Sitzungen vom 6. bis 8. November liegen im Druck nicht vor. Da die Verhandlungen des provisorischen Landtages gedruckt erschienen sind, so gehe ich in der Darstellung des Wirkens Kalchbergs in demselben nicht so umständlich ein, wie es bei den nur im Manuscript vorliegenden Verhandlungen der früheren Landtage geschah und glaube mich mit dem begnügen zu können, was Kalchberg in der Selbstbiographie darüber bringt.

¹ Über diese Wahl enthält keines der damals erschienenen Grazer Blätter mehr als das trodene Factum. Was würde heutzutage die Presse an ausführlichen Berichterstattungen über ein solches, mindestens local wichtiges Ereignis bringen. Als siebzehnjähriger Jüngling und Studirender an der philosophischen Facultät der Universität zu Graz wohnte ich selbst diesem Wahllacte, der unter großem Jubrange des Publicums stattfand, bei, erinnere mich noch genau des Auftretens Kalchbergs und daß er eine Rede hielt. Des Inhaltes derselben aber entsinne ich mich jezt — allerdings nach fast 50 Jahren — durchaus nicht mehr.

wirklich ganz unnütz machten und kehrte mit dem Grafen Anton Auersperg (Anastasius Grün), der Urlaub nahm, nach Graz zurück.

Nach meiner Rückkehr von Frankfurt a. M. wurde ich, insbesondere vom constitutionellen Vereine (in Graz) für den Wiener Reichstag candidirt; ich glaubte jedoch diese Candidatur ablehnen und mich für die eben begonnene Debatte über die Urbarialfrage in dem damit vom Ministerium betrauten steiermärkischen Landtag vorbehalten zu sollen.

Am 3. Juli begann der provisorische Landtag seine Berathungen über die ihm übergebenen Vorlagen in der Urbarialfrage, nämlich über die beiden Commissionsreferate (von 1846, s. oben S. 38), betreffend den Entwurf von Bestimmungen über die Fixation und Ablösung der Urbarial- und Zehentbezüge im Herzogthum Steiermark und beschäftigte sich damit in der 14. bis einschließlich 37. und in einem Theile der 39. Sitzung.

Die Verhandlungen waren eingehend, ruhig und sachlich; ich theilte mich lebhaft an der Debatte, indem ich über 250mal das Wort nahm.

Der vom provisorischen steiermärkischen Landtage vereinbarte Gesetzentwurf wurde unter dem 14. August 1848 an die hohe Reichstagsversammlung mit der Bitte eingesendet, diesem Entwurfe auf constitutionellem Wege gesetzliche Kraft angedeihen zu lassen.

Ferner wurde dem Reichstage zugleich der gedruckte Entwurf, welcher dem Landtage als Berathungsvorlage diente und endlich auch die gedruckten Berathungs-Protokolle der betreffenden Sitzungen angeschlossen.

Wöge das Andenken erhalten bleiben, daß dieser Baum der wirtschaftlichen Befreiung ursprünglich dem steiermärkischen Boden entsprossen ist!

Gleichzeitig war der Reichstag mit demselben Gegenstande beschäftigt und der vielbesprochene Kudlich'sche Antrag, welcher in den Sitzungen des 26. Juli und des 8. und 12. August in verschiedener Stilisirung eingebracht wurde, enthielt im wesentlichen nur das Princip, daß in Oesterreich der Unterthans-Verband als solcher aufzuheben sei; es sollen demnach auch die wie immer benannten Siebigkeiten von den ehemals Verpflichteten nicht mehr gefordert werden können.

Der Antrag Kudlich fällt demnach in eine Zeit, in welcher

über die Urbarialfrage bereits seit Monaten im steiermärkischen Landtage öffentlich verhandelt wurde. Die Frage, ob und welche Entschädigung an die Berechtigten zu leisten, wurde in demselben offen gelassen. Während der steiermärkische Landtag nicht nur das Recht der Entschädigungsforderung gesetzlich normiert wissen wollte und auch die Detailanträge über das materielle Maß der Entschädigung in seinen Entwurf aufnahm, kam der Reichstag in seiner Besprechung des Rudlich'schen Antrages über die allgemeinen theoretischen Momente und Anschauungen nicht hinaus.

Meines Wissens hat kein Kronland ähnliche Vorarbeiten wie Steiermark für den Reichstag oder das Ministerium geliefert.

Am 7. September 1848 erschien ein kaiserliches Patent, in welchem Ferdinand I., „constitutioneller Kaiser von Oesterreich“, über Antrag des Ministerrathes in Übereinstimmung mit dem constituierenden Reichstage beschließt und verordnet, daß die Unterthänigkeit aufgehoben wird und Grund und Boden zu entlasten ist, daß alle darauf haftenden Dienstleistungen und Siebigkeiten jeder Art aufgehoben sind; für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht. Nach Absatz 8 des Patentens hat eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission (also eine Reichscommission) einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll. — Durch das im Absatz 6 ausgesprochene Princip, wonach für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln sei, sollen jedoch spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausgeschlossen sein.

Das vorstehende, in seinen wesentlichen Verfügungen skizzierte Patent hat die beabsichtigte Beruhigung der Bevölkerung nicht erzielt und bei der Unbestimmtheit seiner Fassung auch wohl nicht erzielen können. Die klaren und erweiterten Bestimmungen des aller-

höchsten Patentess vom 4. März 1849, wodurch die Durchführung der Aufhebung des Unterthansverbandes und der Entlastung des Grund und Bodens für alle jene Kronländer, für welche das Patent vom 7. September 1848 gilt, angeordnet wird, waren ganz geeignet, die in den großen Reihen der Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Besorgnisse zu beseitigen.

Der vom steiermärkischen provisorischen Landtage berathene und vorgelegte Gesetzentwurf zur Regelung der Urbarialfrage war der Regierung gewiss eine willkommene Vorarbeit für das vorstehend angeführte allerhöchste kaiserliche Patent.“

Kalchberg als Ministerialrath im Handels-Ministerium und als Präsident der Grundentlastungs-Commission in Steiermark.

Über seinen Eintritt in den Staatsdienst berichtet Kalchberg: „Als Se. Majestät der jetzt regierende Kaiser Franz Joseph I. den Thron bestieg, erfolgte die Ernennung des Ministeriums Fürst Felix Schwarzenberg-Stadion, von welchem ich für den 2. December 1848 nach Wien beschieden wurde, um mich demselben, insbesondere dem Minister von Bruck zur Verfügung zu stellen. Dies geschah noch an demselben Tage in Gegenwart des Unter-Staatssecretärs von Kueskefer, bei welchem Anlasse mich Minister Bruck auch sogleich mit der Mitwirkung bei der Organisirung des demselben übertragenen Ressorts betraute. Der Beginn der zweiten Periode meiner Verwendung im Staatsdienste fällt demnach factisch auf den 2. December 1848;¹ formell brachte mir die allerhöchste Ent-

¹ In einer zweiten Fassung lautet diese Stelle der Selbstbiographie in folgender Weise:

„Ende November 1848 erhielt ich ein Schreiben meines früheren Collegen am ständischen Rathstische, nunmehrigen Ministers Baron Thinfeld, mit der Aufforderung, nach Wien zu kommen, da man mir eine Verwendung im Handelsministerium zugedacht habe. Ich traf bereits am 1. December in Wien ein und als ich am 2. morgens die Straße betrat, fand ich alles lebhaft bewegt wegen der eben bekannt gewordenen Thronbesteigung des jetzt regierenden Kaisers Franz Josephs I. — Ich verfügte mich sogleich zu Minister von Bruck, wo ich auch seinen Unter-Staatssecretär Ritter von Kueskefer traf; wir standen uns ganz fremd gegenüber. Minister Bruck entrierte sogleich in das Meritum der Sache, indem er mir mittheilte, daß er die Absicht habe, mich für die Leitung der Verkehrsanstalten, nämlich Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Vorschlag zu

schließung vom 7. Jänner 1849 die Ernennung zum Ministerialrath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.“

Am 12. März 1849 erhielt Kalchberg aus der Ministerconferenz ein Schreiben des Ministers des Innern, Grafen Stadion, in dem es heißt: „Nach Oetroyierung der Verfassung des Reiches ist es eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Regierung, die Landtagsordnungen zustande zu bringen und die Entwürfe der Sanction Sr. Majestät zu unterziehen. Da Euer Wohlgeboren die Verhältnisse der Provinz Steiermark und die Wirksamkeit der bisherigen Stände auf das genaueste kennen, so lege ich einen besonderen Wert darauf, daß sich Dieselben an diesen Vorarbeiten betheiligen. In der Hoffnung, daß der Herr Minister Ritter von Bruck Euer Wohlgeboren die nöthige Muße zu dieser außerordentlichen Verwendung gestattet, weshalb ich mich bereits an ihn gewendet habe, ersuche ich Sie, heute Nachmittag um 4 Uhr sich in dem VersammlungsSaale der Herren Vertrauensmänner im Ministerium des Innern einzufinden zu wollen.“ Das Postscriptum dieses Briefes, unterzeichnet vom Minister Bruck, lautet: „Ich vereinige meine Bitte mit dem Wunsche des Ministers des Innern.“ — Über diese Berathungen berichtet Kalchberg in der Selbstbiographie Folgendes:

„Ich konnte kein Bedenken haben, diesem ehrenvollen Rufe zu folgen, da es sich nach dem an mich gerichteten Schreiben nur um eine vorübergehende Verwendung handelte und beide schon von Triest her befreundete Minister¹ damit einverstanden waren.

Ich verfügte mich daher nachmittags um 4 Uhr zum Grafen Stadion und fand denselben in dem Salon seiner Privatwohnung,

bringen. Ich erwiderte, daß ich sehr zufrieden mit meiner Stellung in Graz und nicht als Competent nach Wien gekommen sei, ich müsse mir die Verhältnisse, in die ich treten soll, vorerst ansehen, liesse aber auch dem Herrn Minister die ganz freie Wahl, da ich auf sein Vertrauen noch keinen Anspruch habe. — So verlief unser erstes Gespräch ganz offen und sachlich, und so blieb das Verhältnis mit beiden genannten Herren während der ganzen Zeit unseres oft sehr bewegten Wirkens im öffentlichen Dienste ein stets vollkommen ungetrübtes! Der Minister vertraute mich mit der Verfassung eines Entwurfes über die Organisation des Verkehrswezens in Oesterreich und ich verfügte mich sogleich in die mir zugebachten Bureauz zu meiner Orientierung — vorderhand natürlich als beurlaubter ständischer Beordneter.“

¹ Bruck war von 1837 bis Ende 1848 Director des österreichischen Lloyd und Stadion von 1841 bis Ende April 1847 Gouverneur des Küstenlandes in Triest.

umgeben von mehreren mir zum Theile noch unbekanntem Herren. Es wurden verschiedene Gegenstände, darunter auch die Landesordnungen und die Grundentlastung besprochen; an letzterer nahmen auch zwei aus Graz anwesende, mir natürlich wohlbekannt, dem ständischen Ausschusse angehörige Grafen theil; als ich die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit einer billigen Entschädigung betonte, erhielt ich von einem einflussreichen Staatsmanne die Antwort: „Vergessen Sie nicht, dass wir uns auf dem Boden der Revolution befinden!“ — Dies war am 12. März 1849; damals war also die spätere Wandlung in den politischen Anschauungen des erwähnten Staatsmannes¹ noch nicht erfolgt!

Graf Stadion nahm mich später beiseite und ersuchte mich dringend, ihm in 48 Stunden ein Referat über die Grundentlastung zu liefern, um es den aus dem aufgelösten Krensfierer Reichstage eben anwesenden fünfzig Abgeordneten mittheilen zu können.

Ich lieferte dieses bei der Überstürzung nicht sorgsam gearbeitete Referat in wenigen Tagen und basierte dasselbe auf den im provisorischen Landtage von Steiermark beschlossenen und im August 1848 dem Reichstage mitgetheilten Entwurf, welches (Referat) Graf Stadion sogleich lithographieren und unter die in Wien anwesenden Reichstags-Abgeordneten vertheilen ließ. Den nächsten Tag war ich bei Graf Stadion mit Smolka und Hofrath Öttel allein zu Tisch. Minister Stadion widmete sich der Grundentlastungs-Angelegenheit mit größtem Eifer; ich arbeitete mit ihm noch bis nach Mitternacht vor seiner Erkrankung, von der er leider nicht mehr genesen sollte.²

Mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 28. Juli 1849 wurde Dr. Alexander Bach von dem Posten des Justizministers enthoben und zum Minister des Innern ernannt. Auch unter diesem Minister bin ich bei der Verfassung der Verordnungen zur Durchführung der Grundentlastung in Steiermark in Anspruch genommen worden, wie die mir mit dem Schreiben des Ministers Bach unterm 14. September 1849 zugekommene Intimation der mit allerhöchster Entschliessung vom 11. September 1849 erfolgten allergnädigsten Anerkennung darthut.“

Kalchberg's reiche Erfahrungen, gründliche Kenntnisse und bis dahin schon umfassende Arbeiten auf dem Gebiete der Grundentlastung

¹ Ich vermute, dass Kalchberg damit Alexander Bach meint.

² Stadion erkrankte an einem unheilbaren Gehirnleiden, dem er erst am 8. Juni 1853 erlag.

veranlaßten das Ministerium, ihn mittelst eines von dem Kaiser genehmigten Beschlusses des Ministerrathes zum Präsidenten der Grundentlastungs-Commission für Steiermark zu ernennen. In dem am 2. October 1849 ausgestellten, von Minister Bruck unterzeichneten Decrete, durch welches ihm diese Ernennung kundgemacht wurde, heißt es weiter: „So schwer es mir fällt, Ihre schätzbare Mitwirkung bei den vielfachen schwierigen Geschäftsaufgaben meines Ministeriums zu entbehren, so nehme ich doch in Berücksichtigung des wichtigen Zweckes, um den es sich handelt, keinen Anstand, dem Wunsche des Herrn Ministers des Innern zu entsprechen und Sie Ihrer gegenwärtigen Dienstleistung für die Dauer Ihrer neuen Bestimmung zu entheben. — Ich habe jedoch dem Herrn Minister ausdrücklich erklärt, daß ich Sie auch während dieser Zeit als ein Mitglied des Handelsministeriums betrachte und mir vorbehalte, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen für einzelne Geschäfte in Anspruch zu nehmen. — Auch hoffe ich zuversichtlich, daß es Ihrer bekannten Umsicht und Thätigkeit gelingen werde, das Grundentlastungsgeschäft in einigen Monaten auf den Punkt zu bringen, wo die Fortführung desselben Ihrem Stellvertreter mit voller Beruhigung anvertraut werden kann und erwarte, daß es Ihnen längstens binnen einem halben Jahre möglich sein wird, die volle Kraft Ihrer ausgezeichneten Leistungen den im Bereiche meines Ministeriums Ihrer wartenden wichtigen und umfassenden Aufgaben wieder zuzuwenden.“ — Schon die Ernennung zum Präsidenten der Grundentlastungs-Commission in Steiermark, noch mehr aber die Art und Weise, wie sie durch das erwähnte Decret erfolgte, sind ein glänzender Beweis der großen Verdienste, welche sich Kalchberg schon nach gerade zehn Monaten im Dienste des Staates erworben. Über seine neue Stellung in seinem Heimatlande spricht er sich in der Selbstbiographie in folgender Weise aus:

„Durch die Annahme des Postens eines Functionärs in einem fremden Ministerium wurde meine Zwitterstellung allerdings noch verschärft und ich würde beim bedauerlichen Ausscheiden des Grafen Stadion aus dem Ministerium des Innern besser gethan haben, von meiner außerordentlichen Verwendung in diesem Ministerium zurückzutreten; ich habe also die durch mein Bleiben veranlaßten Folgen selbst verschuldet, allein die Vorliebe für meine engere Heimat und die Bitte werter Standesgenossen haben mich von diesem Schritte abgehalten. Ich muß hier bemerken, daß ich für meine Verwendung

als Präsident der Grundentlastungs-Landescommission keinen pekuniären Vortheil genoß, wie man vielleicht glaubte.

Ich organisierte also in Steiermark die Districts-Commissionen und zog mich, nachdem dieselben bereits alle in voller Thätigkeit waren, und ich voraussetzen durfte, daß das Geschäft wie bisher im ruhigen Fortgange bleiben werde, nach dem Wunsche des Ministers Bruck wieder in das Handelsministerium zurück. Das Präsidium legte ich nicht förmlich nieder, um mir die Möglichkeit zu wahren, im Falle es gegen Erwarten nothwendig werden sollte, wieder persönlich eingreifen zu können; und es war dies umso leichter möglich, als dadurch, wie gesagt, weder dem Staate, noch dem Lande Auslagen erwuchsen.

Am 21. April 1851 erhielt ich ein Schreiben des Herrn Ministers des Innern, worin mir als Präsidenten der Grundentlastungs-Commission in Steiermark für die thätige Betheiligung bei der Verfassung und Berathung der Entwürfe der gesetzlichen Vorlagen zur Durchführung des Patentes vom 25. September 1850 über die Leistung der Capitals-Entschädigung für alle infolge der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge, sowie überhaupt für die höchst erspriechlichen Dienste, welche ich bei der Lösung der vielen auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Fragen mit Ausdauer und Hingebung geleistet habe, vom Minister Bach die volle Anerkennung ausgesprochen und ich seines besonderen Dankes versichert wurde.

Dieses Schreiben markiert meine letzte Verbindung mit dem Ministerium des Innern. Damit schloß meine außerordentliche Verwendung im politischen Dienste, welche dem Schreiben der Minister Stadion und Bruck vom 12. März 1849 ihren Ursprung verdankt hatte.

Als unter dem 2. April 1854 vom Ministerium des Innern die steiermärkische Grundentlastungs-Commission aufgelöst wurde, hatte man meine Person schon gänzlich vergessen (ich war ja krank und meine Genesung noch zweifelhaft! —) und machte die Worte des Mohren in Schillers „Fiesco“ zur Wahrheit: „Der Mohr hat seine Arbeit gethan, der Mohr kann gehen.“

Ich bin von meiner Stellung als Präsident dieser Commission noch heute nicht enthoben, es befindet sich das Amtssiegel noch als Andenken in meinem Besitze.

Meines Erinnerens war ich der einzige unter den Vorständen

der Landescommissionen, welcher bei Auflösung derselben keine Auszeichnung erhielt, ja dessen Name bei diesem Anlasse nicht einmal genannt wurde und dennoch glaube ich mich ohne Unbescheidenheit als Pfladfinder in wirrer Zeit und zwar in einem höchst wichtigen Geschäfte betrachten zu dürfen, für welches ich seit meinem Initiativ-Antrage im Jahre 1846 und später für das Ministerium des Innern in außerordentlicher Verwendung stand.

Ich habe den Boden für die Freiheit (des Bauernstandes) gerodet, den andere dann cultivierten.

Ich will hier nur auf die von mir beantragten Bestimmungen über die Entschädigung für den Bezug des Natural-Zehntes aufmerksam machen, welche meinem Antrage von 1846 entlehnt sind. Hiedurch wurde die Nothwendigkeit jeder Commission oder Schätzung im freien Felde beseitigt und die ganze Operation im Kanzleizimmer als Rechnungsarbeit ohne jeden Anstand in kürzester Zeit durchgeführt.

Ich habe es vermieden, mich direct oder indirect um eine Anerkennung zu bewerben, ich glaubte es aber dem Genius der Wahrheit und Gerechtigkeit schuldig zu sein, wenigstens nach meinem Tode diese Erklärung abzugeben.

Es sind jetzt mehr als drei Decennien seit der Durchführung der Grundentlastung verflossen, einer wirtschaftlichen Reform von außerordentlicher Tragweite, um die sich der Minister Baron Bach durch seine Energie und Umsicht gewiss ein historisches Verdienst erworben hat; viele Länder, welche diese Frage noch gar nicht oder minder vollkommen gelöst haben, werden Oesterreich darum beneiden.

Dem kleinen Lande Steiermark soll aber das Verdienst nicht versagt bleiben, daß es durch die gelieferten Vorarbeiten wesentlich dazu beigetragen hat, dieses Werk rasch und sicher zustande zu bringen, indem es in seinem Entwurfe die Schlüssel darbot, mit welchen das Maß der Entschädigung auf einfache Weise im Zimmer als Rechnungsarbeit ermittelt werden konnte, wodurch alle kostspieligen auf unsichere Schätzungen abzielenden Localcommissionen ganz und gar vermieden wurden, abgesehen davon, daß derlei Commissionen unmittelbar nach dem bewegten Jahre 1848 mit Zuziehung der Masse von Betheiligten wahrscheinlich undurchführbar gewesen wären.“

Kalchberg als Sectionschef im Handelsministerium und General-Director des Communicationswesens.

Nachdem Kalchberg als Präsident der Grundentlastungs-Commission in Steiermark in diesem Lande die Districtscommissionen, welche die einzelnen Operate zu liefern hatten, activiert, mit allen Detail-Instructionen versehen, noch durch ein volles Jahr unmittelbar geleitet und sich die volle Beruhigung über den ruhigen Fortgang des Geschäftes verschafft hatte, kehrte er von Graz in das Handelsministerium nach Wien zurück, um die Leitung der ihm dort zugewiesenen III. Section (Eisenbahnen, Post und Telegraphen) wieder zu übernehmen. Über seine Wirksamkeit auf diesem Gebiete findet sich in seinen hinterlassenen Schriften eine Aufzeichnung folgenden Inhalts:

„Der Wirkungskreis der Section III des Handelsministeriums umfaßte damals den Betrieb in eigener Regie der theils auf Staatskosten gebauten, theils vom Staate angekauften Eisenbahnen nach Prag, Brünn, Laibach und Pest, beziehungsweise Szolnok, sowie auch das italienische Bahnnetz, ferner das gesammte Post- und Telegraphenwesen des Reiches. Um meinen Wirkungskreis in diesem Geschäftsbereiche zu kennzeichnen, berufe ich mich auf meinen im Jahre 1853 als Sectionschef und Generaldirector der Communicationen erstatteten Hauptbericht über die k. k. Verkehrsanstalten, wovon ein Auszug (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1853) erschienen ist.

Es befanden sich damals in Staatsregie:

1. die südliche Staatsbahn mit 41½ Meilen,
2. die nördliche „ „ „ 62 „
3. die südöstliche „ „ „ 43½ „
4. die östliche „ „ „ 9½ „
5. die italienische „ „ „ 31½ „

Zusammen 188 Meilen.

In diese Zeitperiode fallen folgende organische Verfügungen:

1. Erlass der Eisenbahn-Betriebsordnung (1851);
2. Aufstellung der General-Inspection der Communications-Anstalten (1852);
3. Errichtung der Centralbuchhaltung der Communicationen (mit 1. Jänner 1853);

4. Erlaß der Dienstordnung zur Regelung des Dienstes- und Disciplinar-Verhältnisses für die Communications-Anstalten.

Mit der Leitung der in eigener Regie gestandenen Eisenbahnen war auch das Post- und Telegraphenwesen des gesammten Reiches mit Einschluß von Ungarn und Italien vereinigt und wurden insbesondere verschiedene Post- und Telegraphenverträge mit auswärtigen Staaten abgeschlossen und durchgeführt.

Der Geschäftsumfang der Section kann auch aus der großen Anzahl der derselben unterstehenden Beamten und Diener entnommen werden; es entfielen nämlich:

auf die Eisenbahnen

1100 Beamte, 2944 Bedienstete minderer Kategorie,

auf die Post

1116 Beamte, 1511 Bedienstete minderer Kategorie,

auf den Telegraphen

157 Beamte, 118 Bedienstete minderer Kategorie,

zusammen

2373 Beamte, 4573 Bedienstete minderer Kategorie,

deren Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten schon an und für sich für den verantwortlichen Generaldirector viel Zeit und Sorgfalt in Anspruch nahmen.“

In der Selbstbiographie erzählt Kalchberg weiter:

„Am 9. December 1852 erfolgte auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 8. December d. J. meine Ernennung zum Generaldirector und Sectionschef im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Minister von Baumgartner¹ fügte bei, es gereiche ihm zum besondern Vergnügen, mich von dieser huldreichen Anerkennung meiner ausgezeichneten und erfolgreichen Leistungen in Kenntnis zu setzen.“

Kalchberg im zeitlichen Ruhestand.

„Das kommende Jahr 1853 brachte mir eine schwere Erkrankung; der Arzt glaubte anfangs Symptome des Typhus zu erkennen, aber es zeigte sich bald, daß kein Fieberzustand, sondern

¹ Bruck hatte am 23. Mai 1851 als Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten demissioniert und Andreas Freiherr von Baumgartner wurde sein Nachfolger.

nur eine gänzliche Herabstimmung des Nervensystems durch Überarbeitung vorhanden war, verbunden mit Schlaflosigkeit. Man wollte mich nach Chamoniß schicken und mit Kleeßäure u. s. w. behandeln.

Ich zog es vor, im Sommer nach Steiermark in eine mir schon von Jugend auf bekannte Gegend zu gehen.

Gerade um diese Zeit ereignete es sich, daß Se. Majestät dem Minister Baumgartner nebst dem Handelsministerium auch noch das Ministerium der Finanzen übertrug, demselben jedoch die Ermächtigung erteilte, für jedes der beiden Ministerien einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen und nur die Oberleitung zu führen. Zu seinem Stellvertreter im Finanzministerium wählte Baumgartner den Unter-Staatssecretär Kueskefer und sendete diesen, als mir sehr befreundet, zu mir, um mir die Stellvertretung im Handelsministerium anzubieten. Leider fühlte ich mich in meiner Gesundheit so herabgekommen, daß ich auf dieses ehrenvolle Anerbieten ungeachtet der Wiederholung desselben bei einem zweiten Besuche des Unter-Staatssecretärs verzichten mußte, wonach der geheime Rath Baron Geringer statt mir in diese Stellung eintrat.

Da ich bis zum Herbst 1853 noch nicht so weit gekräftigt war, um meinen Dienst wieder antreten zu können, entschloß ich mich, um die zeitliche Pensionierung einzuschreiten, da ich in meinem damaligen Alter von 46 Jahren die Hoffnung doch noch nicht aufgab, wieder diensttauglich zu werden.

Laut des Handelsministerial-Decretes vom 25. October 1853 hatten Se. k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 13. October in Rücksicht meiner geschwächten Gesundheit allergnädigst zu genehmigen geruht, daß ich meiner Bitte gemäß in den zeitlichen Ruhestand versetzt werde, zugleich Sich aber allergnädigst vorbehalten, im Falle meiner völligen Herstellung meine Dienste wieder in Anspruch zu nehmen.

Der Minister Baumgartner fügte seinerseits den Ausdruck des wahren Bedauerns bei, mich aus dem seiner Leitung anvertrauten Handelsministerium ausscheiden zu sehen und knüpfte an den Dank für die kräftige Unterstützung, die ich ihm bei der Lösung seiner Aufgaben zutheil werden ließ, den Wunsch, daß der Zustand meiner Gesundheit mir recht bald erlauben möge, meine so schätzbaren Dienste dem Staate wieder zu widmen.

Auf Anrathen meines Arztes hatte ich vom Schlosse Frauen-

thal¹ aus, wo ich wohnte, einen kurzen Aufenthalt bei dem Pfarrer zu Trahütten genommen, um den Einfluss der dortigen Luft auf meine Gesundheit zu erproben. Trahütten ist eine Gebirgsgemeinde, zwei Stunden ober Deutsch-Landsberg in beiläufiger Höhe von 2500 Fuß über dem Meere auf einem Hochplateau der Koralpe gelegen.

Der Versuch gelang nach Wunsch so, dass ich im darauffolgenden Winter 1853—1854 den Entschluss fasste, mir auf dieser Höhe ein einfaches Blockhaus zu bauen.

Das Holz stand im Februar 1854 noch im Walde und Ende Mai 1854 war ich schon mit der Übersiedlung in diese auf einem Felsen erbaute Sommerfrische beschäftigt. Das Blockhaus hat neun Wohnbestandtheile, ist vergittert, hat feste Fensterbalken und ein Thürmchen mit Glocke, um bei Gefahr Zeichen geben zu können, ist mit Birbenholzmöbeln eingerichtet und kam mit Bettzeug und aller Einrichtung auf viertausend Gulden. Die Aussicht ist prachtvoll und reicht von der Koralpe bis über die Riegersburg nach Ungarn.

Hier brachte ich die beiden Sommer 1854 und 1855 zu, kaufte allmählich einen zusammenhängenden Grundcomplex von 300 Jochen, auf welchen ich mich mit Anpflanzung von Obst- und Waldbäumen und der Wirtschaftsführung überhaupt beschäftigte.²

¹ Das fürstlich Piechtenstein'sche Schloß Frauenthal liegt in der westlichen Steiermark, im Thale der Lafnitz, etwa eine halbe Stunde unterhalb Deutsch-Landsberg, unter dem Ostfusse der Koralpe.

² Ältere Leute in und aus Trahütten erinnern sich noch recht wohl des Aufenthaltes Kalchbergs in diesem stillen Gebirgsdorfe und erzählen von ihm Züge der Leutfeligkeit und des Wohlwollens. So war um diese Zeit ein ausgezeichnete Volksschullehrer, namens Johann Kalch, an der dortigen Schule, der nicht nur die Kinder trefflich unterrichtete, sondern auch sonst den Bauern der Gemeinde unablässig mit Rath und That beisprang. Dieser würdige Schulmann zog auch die Aufmerksamkeit des damaligen Fürstbischofes von Seckau, des erleuchteten und edel-sinnigen Grafen Ottokar Maria von Attems, auf sich, als dieser zum Behufe einer Kirchen- und Schulvisitation einstmals Trahütten besuchte. Den Bemühungen des Fürstbischofes, welche von Kalchberg kräftigst gefördert wurden, gelang es, für den tüchtigen Schullehrer eine damals in diesen Kreisen sehr seltene Auszeichnung zu erwirken: der Kaiser verlieh ihm (1860) das silberne Verdienstkreuz mit der Krone. Als ihm dieses feierlichst überreicht wurde, als viele Hunderte von Landleuten, die einst des Gefeierten Schüler gewesen, von den Abhängen der Koralpe sich in Trahütten versammelten und auch die Spitzen der Behörden und viele Bürger der benachbarten größeren Ortschaften, wie Deutsch-Landsberg, Stainz, Schwanberg, sich

Es handelte sich zuletzt darum, dem Besitze einen Namen zu geben, und da griff ich, weil er mir lieb geworden war, in meine Familien-Chronik zurück. Meine Großmutter war nämlich eine geborne Sommerstorf; diese Familie besaß ein Gut, Sommerstorf und Sommerhof in der Landtafel wechselweise benannt, bei Böllau. Mein Großvater Josef Erhard von Kalchberg vereinigte die Unterthanen dieses Gutes mit der Herrschaft Pichel im Mürzthale und zerstückte den Grundbesitz, wodurch dieses Gut, auf welchem die Vorfahren meiner Großmutter schon 1539 als Landstände gesessen, aus der Gegend von Böllau verschwand.

Aus diesem Grunde ließ ich meinen neuen Besitz in die steiermärkische Landtafel übertragen, in welchem er dormalen unter dem Namen ‚Sommerhof zu Trahütten‘ erscheint.¹⁴

Kalchberg als Sectionschef und Unter-Staatssecretär im Finanzministerium.

Der zeitliche Ruhestand und namentlich die herrliche Gebirgsluft von Trahütten kräftigten Kalchbergs Gesundheit derart, daß er 1856 wieder in den Staatsdienst, der ihm so lieb geworden und in dem er bereits so Hervorragendes geleistet hatte, zurückkehren konnte. Durch kaiserliche Entschliesung vom 15. Juli 1856 wurde er zum Sectionschef im Finanzministerium und Generaldirector des Grundsteuer-Catasters ernannt. Über seine Wirksamkeit als solcher berichtet er in von ihm hinterlassenen Aufschreibungen:

„Meine frühere Stellung als Mitglied des ständischen Collegiums gab mir Gelegenheit, die Gebrechen des stabilen Catasters und des bestehenden Steuersystems überhaupt kennen zu lernen. Ich fühlte denn auch in meinem neuen Wirkungskreise die Pflicht,

bei dem schönen Feste einzufanden, da war es wieder Kalchberg, der daran den regsten Antheil nahm, und für die anwesenden Honoratioren eine Festtafel in seiner Villa Sommerhof veranstaltete, bei welcher er den Geseierten durch Ansprache auszeichnete. — Kalchberg weilte nicht bloß in den beiden Sommern 1854 und 1855 in Trahütten, auch in der folgenden Zeit brachte er in einer längeren Reihe von Jahren seinen Urlaub dort zu, und nicht nur durch Anpflanzung von Obst- und Waldbäumen, auch durch Anregung und Beitragleistung zur Verbesserung der Straßen machte er sich um diese Gegend verdient.

¹ Damit endet die Selbstbiographie Kalchbergs, welche von ihm mit seinem Namen und dem Datum: „Graz, am 14. Februar 1888“ unterzeichnet ist.

die Reform desselben anzuregen. Dies geschah in einer vom Finanzministerium an das Ministerium des Innern gerichteten Note, in welcher die wesentlichen Grundsätze der beabsichtigten Steuerreform in gedrängter Kürze entwickelt wurden. Im Einvernehmen der beiden Ministerien trat sodin unter meinem Vorsitz eine Commission zusammen, welcher auch Vertreter des Justiz-, sowie des Handelsministeriums beigezogen wurden. Das Ergebnis dieser Commission war der Entwurf eines neuen Steuergesetzes, welches auf dem Principe der Contingentierung der Steuerschuldigkeit nach den verschiedenen Provinzen und der Vertheilung des Contingentes im Innern des Landes durch autonome Organe beruhte. Die jetzt bestehenden Steuern sollten durch die gleichmäßigere Vertheilung erleichtert, allmählich vermindert und das zur Bedeckung des Staatersfordernisses Mangelnde durch eine über den dormaligen Ertragssteuern stehende Personal-Einkommensteuer aufgebracht werden. Die Basis der Realsteuern wäre in der dem durchschnittlichen Reinertrage entsprechenden Capitalsziffer auszudrücken gewesen.

Der commissionell vereinbarte, nur einige vierzig Paragraphe umfassende Gesetzentwurf wurde in der Minister-Conferenz eingehend berathen und sodin mit geringen Modificationen Sr. Majestät zur allerhöchsten Sanction unterbreitet.

Die auf allerhöchsten Befehl ins Leben gerufene Immediat-Commission hat diese Reformanträge wesentlichen Modificationen unterzogen, es mußten hiernach neue Gesetzentwürfe ausgearbeitet werden, welche auch in der weiteren Folge wieder mannigfache Umstellungen erfuhren.

Demungeachtet basieren die im Reichsrathe befindlichen dormaligen (1878) Steuervorlagen der Regierung im wesentlichen auf den erwähnten Vorarbeiten und auf dem gesammelten reichen Materiale, welches schon im Jahre 1858 dem internationalen statistischen Congresse vorlag und ich darf ohne Unbescheidenheit wenigstens das Verdienst der Initiative in der Steuerreformfrage für mich in Anspruch nehmen.

Mit allerhöchster Entschliezung vom 8. Jänner 1861 wurde ich zum Unter-Staatssecretär befördert, wodurch auch die unmittelbare Leitung der Steuersection in andere Hände übergieng. Durch volle drei Jahre wirkte ich in der wichtigen Stellung als Unter-Staatssecretär im Finanzministerium; doch leider nöthigte mich meine schon

vorlängst geschwächte Gesundheit, um die Versetzung in den Ruhestand anzufuchen, welche mir auch mit der allerhöchsten Entschliessung vom 24. Februar 1864 allergnädigst gewährt wurde.

Nach meiner Pensionierung zog ich mich zur Schonung meiner Gesundheit wieder auf das Land zurück. Mein intensives Nervenleiden und ein Gebrechen, welches mich an längerem Stehen hindert, zwang mich, bei dem damaligen k. k. Hofmarschall Grafen von Kueffstein mein Fernbleiben von den allerhöchsten Hoffesten zu entschuldigen. Ebenso mußte ich den Versuch, an den Berathungen des Landtages von Steiermark theilzunehmen, nach einer Session wieder aufgeben¹ und auf die mir in Aussicht gestellte Berufung in das Herrenhaus verzichten.“

Kalchberg im dauernden Ruhestande. Sein Hinscheiden.

Die letzten Jahre seiner amtlichen Thätigkeit als Sectionschef und Unter-Staatssecretär waren für Kalchberg reich an äußeren Ehren und Auszeichnungen: am 28. Mai 1859 wurde er zum wirklichen kaiserlichen geheimen Rath, womit in Oesterreich der Titel „Excellenz“ verbunden ist, ernannt, am 19. April 1861 verlieh ihm der Kaiser das Commandeurekreuz des Leopoldordens, dessen Ritterkreuz er schon seit 1847 besaß, und mit Diplom vom 4. October 1861 wurde er in den erblichen Freiherrenstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben. — Es wird sehr selten vorkommen, daß im Laufe von nur zwölf Jahren drei Mitgliedern derselben Familie unabhängig von einander ob ihrer Verdienste auf dem Felde der Ehre und im Dienste des Staates der Freiherrenstand zuerkannt wird, wie dies bei der Familie Kalchberg der Fall war: Wilhelm 1849 als Ritter des Maria-Theresien-Ordens, Josef 1857 als Statthalterei-Vicepräsident in Galizien und Franz wegen seiner Leistungen als Sectionschef und Unter-Staatssecretär in den Ministerien für Handel und für Finanzen.

Außerdem waren ihm an ausländischen Orden verliehen worden: 1851 das Commandeurekreuz des großherzoglich toscanischen Josefsordens und des königl. bayerischen Kronenordens, 1852 der kais. russische

¹ Kalchberg wurde 1865 vom Großgrundbesitzer in den Landtag gewählt, gehörte demselben nur in dieser Session an und legte nach Ablauf derselben das Mandat zurück. (Stremayr, Die Landesvertretung von Steiermark 1861—1866. Graz 1867, S. 1, Anm.)

Annenorden II. Cl., das Ritterkreuz des königl. niederländischen Löwenordens, das Commandeurkreuz des päpstlichen Gregorordens und 1853 das Commandeurkreuz des königl. belgischen Leopoldordens.

All diese Auszeichnungen und Würden, namentlich die österreichischen, welche wohl auch am schwersten wiegen, waren wohl erworben und verdient, denn wo immer Kalchberg in seinem inhaltreichen Berufsleben thätig war und eingriff, wirkte er nicht nur in trefflicher, sondern geradezu in reformatorischer Weise, gebar neue Ideen und führte diese trotz mancher Hindernisse und Schwierigkeiten durch zum Wohle seines Heimatlandes, der Steiermark, und zum Besten des Staates, zu dessen begabtesten, treuesten und hingebendsten Dienern er gehörte. Er bot das erste Beispiel einer allseits gelungenen Ablösung des Grundes für Eisenbahnzwecke, er gab, als fast allen Betheiligten der Gedanke daran noch ganz ferne lag, die erste Anregung zur Entlastung des Grund und Bodens von den die Verpflchteten schwer drückenden Urbariallasten, veranlasste die Regierung zu weiteren ähnlichen Versuchen; er hatte das vorausgesehen, was das Jahr 1848 brachte, und dem vorgearbeitet, was nun durchgeführt werden mußte; im Handelsministerium als Referent einer der wichtigsten Sectionen, arbeitete er gleichzeitig für das Ministerium des Innern ein umfassendes Elaborat über die Aufhebung und Regulierung der Urbarialverhältnisse in den cisleithanischen Provinzen des Reiches aus, welches als Vorlage einer hiezu berufenen Commission zu dienen hatte, organisierte dann als Präsident der Grundentlastungs-Commission in Steiermark diesen großen, ganz neuen Geschäftszweig in diesem Lande, berief die Districtscommissionen, führte sie in ihre Arbeiten ein, leitete diese so lange, bis er von dem weiteren gedeihlichen Fortgange der Geschäfte auch ohne ihn überzeugt sein konnte. Im Handelsministerium zu einer Zeit wirkend, wo ganz neue Grundlagen für die Verfassung und Verwaltung des durch die Ereignisse des Jahres 1848 tief erschütterten und einer vollständigen Umgestaltung in den politischen, judiciellen, culturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen bedürftigen Kaiserstaates gelegt werden mußten, organisierte er die Section für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, rief die Generaldirection der Communicationen ins Leben und leitete durch längere Zeit diese Behörde. Später als Sectionschef im Finanzministerium arbeitete er grundlegend für die Reform des gesammten Steuerwesens und als Generaldirector des Grundsteuer-Catasters speciell für die des letzteren; als Unter-Staats-

secretär stand er unmittelbar dem Minister zur Seite und trat erforderlichenfalls als dessen Stellvertreter ein.

Aber nicht bloß als Staatsmann, auch als Mensch besaß er hoch anzuerkennende Eigenschaften. „Er war“, so wird er von maßgebender Seite geschildert, „eine edle vornehme Natur, so im Charakter, wie in seiner äußeren Erscheinung; geistreich, dabei voll Bescheidenheit und Liebenswürdigeit im Umgang, daher ihn alle liebten, die ihn näher kannten; für Fernerstehende schien er in seinem ernstern, zurückhaltenden Wesen eher stolz und kalt. Zu seinen näheren Freunden zählte er die bedeutendsten Männer der damaligen Zeit in Steiermark, so den Grafen Anton Auersperg (Anastasius Grün), mit dem er zugleich nach Frankfurt in die deutsche National-Versammlung (1848) entsendet wurde, dann den lebenswürdigen Dichter Karl Gottfried Ritter von Leitner¹, Moriz von Kaiserfeld² und Moriz Ritter von Frand,³ mit dem er durch seine erste Gemahlin verwandt war. Sein bester Jugendfreund und Studiengenosse war Dr. Josef Freiherr von Neupauer, der noch wirkende langjährige Präsident der steiermärkischen Sparcassa, mit welchem ihn bis zu seinem Tode die innigste Freundschaft verband. Er war der beste, liebevollste Gatte und Vater und wurde daher von seiner Familie grenzenlos geliebt, von allen ihm Untergebenen wegen seiner Leutseligkeit und Herzensgüte aufrichtig verehrt.“

Kalchberg war es, trotzdem Amt und Dienst seine Gesundheit schwer angegriffen hatten, doch gegönnt, nachdem er 1864 in den dauernden Ruhestand getreten, noch 26 Jahre desselben sich zu erfreuen. Er brachte diese Zeit größtentheils in Graz zu, gehegt und gepflegt von den Seinen, besucht von treuen Freunden, sonst aber in tiefer Zurückgezogenheit lebend. Am 16. November 1889 erlebte er das seltene Glück, mit seiner treuen Lebensgefährtin das schöne Fest der goldenen Hochzeit zu feiern.

¹ Über Leitner vgl. dessen Biographie, citiert S. 53, Anm.

² Moriz von Kaiserfeld, der berühmte Redner und Staatsmann, war von 1870—1884 Landeshauptmann von Steiermark. (S. v. Krones, Moriz von Kaiserfeld. Sein Leben und Wirken als Beitrag zur Staatsgeschichte Österreichs in den Jahren 1848—1884. Leipzig 1888.)

³ M. R. v. Frand war Mitglied des steiermärkisch-ständischen Landtags von 1843—1848 (vgl. darüber den von mir verfaßten Essay in der „Grazzer Tagespost“, 1896, Nr. 98, 99 und 100), Abgeordneter des Wahlbezirktes Wildon im Frankfurter Parlament, 1861—1870 Abgeordneter im steiermärkischen Landtage und 1861—1864 und wieder 1867—1870 Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz.

Er schied im Alter von 83 $\frac{1}{2}$ Jahren am 12. Juli 1890 in der Helenenvilla auf dem Ruckersberge bei Graz aus dem Leben. An seinem Sarge trauerten Gattin, Tochter Rosine und zwei Söhne: Adolf, k. k. Rittmeister in der Landwehr und Inspector der k. k. österreichischen Staatsbahnen, und Victor, damals Ministerialrath im Handelsministerium, jetzt Sectionschef und Präsident des österreichischen Lloyd in Triest, der also in seiner Laufbahn im Dienste des Staates treu den Spuren des Vaters gefolgt ist; nicht minder bezeugte dem Hingeshiedenen die letzte Ehre ein Kreis treuer Freunde und warmer Verehrer, denn geachtet und geehrt war er von allen, die ihn kannten, mochten sie mit ihm im bürgerlichen Leben oder in seinem staatsmännischen Berufe in Berührung gekommen sein; da er aber im Dienste von Kaiser und Reich, wenn auch immer mit hochwichtigen und maßgebenden Aufgaben betraut, doch nie an jenen Stellen zu wirken berufen war, deren Träger ihre Namen der Nachwelt von selbst einprägen, so läuft sein Name Gefahr, früher als es sonst der Fall wäre, zu verklingen, vergessen zu werden; denn in rascher Folge wechseln die Menschen und ihre Geschlechter:

„Gleich wie Blätter im Walde, so sind die Geschlechter der Menschen;
Einige streut der Wind auf die Erd' hin, andere wieder
Treibt der knospende Wald, erzeugt in des Frühlings Wärme:
So der Menschen Geschlecht; dies wächst und jenes verschwindet.“

So singt schon Vater Homer (Ilias, VI., 146—149). Gar leicht vergessen die Kommenden der Verschwundenen und ihrer Thaten, ihrer Verdienste, und da tritt des Historikers, des Biographen Pflicht ein, Leben und Wirken jener zu schildern, welche den Besten ihrer Zeit genug gethan, und zu verhüten, daß dem Vergessen anheimfalle, was der Zukunft erhalten zu werden verdient. Von diesem Standpunkte aus war Kalchbergs Lebensschilderung gedacht, wurde sie ausgeführt und möge sie auch beurtheilt werden.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Die Ritter und Freiherren von Kalchberg	5
Franz Freiherr von Kalchberg:	
Jugend und erste Mannesjahre	8
Kalchberg als steiermärkisch-ständischer Ausschussrath und Verordneter	12
Kalchberg als Eisenbahn-Grundeinlösungs-Commissär	19
Justizfragen im steiermärkischen Landtag	34
Kalchberg und die Grundentlastung in Steiermark	36
Kalchberg in den Bewegungen des Jahres 1848	50
Kalchberg als Ministerialrath im Handelsministerium und als Präsident der Grundentlastungs-Commission in Steiermark	56
Kalchberg als Sectionschef im Handelsministerium und General-Director des Communicationswesens	62
Kalchberg im zeitlichen Ruhestande	63
Kalchberg als Sectionschef und Unter-Staatssecretär im Finanzministerium	66
Kalchberg im dauernden Ruhestande. Sein Hinscheiden	68



Franz Ilwof
FRANZ FREIHERR V. KALCHBERG
(1807-1890):
SEIN LEBEN UND WIRKEN IM STÄNDEWESEN
DER STEIERMARK UND IM DIENSTE DES STAATES

Izdala: Narodna in univerzitetna knjižnica, Ljubljana

© 2016